Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2024/0061(COD)

31.3.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 306 - 542

Entwurf eines Berichts
Raphaël Glucksmann, François-Xavier Bellamy
(PE771.828v01-00)

Programm für die europäische Verteidigungsindustrie und ein Rahmen für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2024)0150 – C9-0056/2024 – 2024/0061(COD))

Änderungsantrag 306
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. lehnt den von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie („EDIP“) ab, einschließlich der Einrichtung eines Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (FAST).

Or. en

Änderungsantrag 307
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden ***ein Haushalt eingerichtet und*** eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die die industrielle Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen sollen, indem sie die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) sowie deren Fähigkeit stärken, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen, und die zur Erholung, zum Wiederaufbau sowie zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „ukrainische DTIB“) beitragen sollen, und zwar insbesondere durch:	Mit dieser Verordnung werden eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die die industrielle Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen sollen, indem sie die ***technologische Führungsposition, Innovation, langfristige*** Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit***, Nachhaltigkeit, Interoperabilität, Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben, Marktkonsolidierung und -integration, Resilienz*** der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) sowie deren Fähigkeit stärken, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen, und

	die zur Erholung, zum Wiederaufbau sowie zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „ukrainische DTIB“) beitragen sollen, und zwar insbesondere durch:

Or. en

Änderungsantrag 308
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden ein Haushalt eingerichtet und eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die die industrielle Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen sollen, indem sie die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) sowie deren Fähigkeit stärken, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen***, und die zur Erholung, zum Wiederaufbau sowie zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „ukrainische DTIB“) beitragen sollen***, und zwar insbesondere durch:	Mit dieser Verordnung werden ein Haushalt eingerichtet und eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die die industrielle Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen sollen, indem sie die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) sowie deren Fähigkeit stärken, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen, und zwar insbesondere durch:

Or. ro

Änderungsantrag 309
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden ein Haushalt eingerichtet und eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die die industrielle Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen sollen, indem sie die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) sowie deren Fähigkeit stärken, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen, und die zur Erholung, zum Wiederaufbau sowie zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „ukrainische DTIB“) beitragen sollen, und zwar insbesondere durch:	Mit dieser Verordnung werden ein Haushalt eingerichtet und eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die ***in vollem Einklang mit den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigung und der nationalen Sicherheit stehen und*** die industrielle Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen sollen, indem sie die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) sowie deren Fähigkeit stärken, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen, und die zur Erholung, zum Wiederaufbau sowie zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „ukrainische DTIB“) beitragen sollen, und zwar insbesondere durch:

Or. en

Änderungsantrag 310
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden ein Haushalt eingerichtet und eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die die industrielle Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen sollen, indem sie die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) sowie deren Fähigkeit stärken, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen, und die zur Erholung, zum Wiederaufbau sowie	Mit dieser Verordnung werden ein Haushalt eingerichtet und eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die die industrielle Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen sollen, indem sie die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) sowie deren Fähigkeit stärken, die zeitnahe Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen, und die zur Erholung, zum Wiederaufbau sowie

zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „ukrainische DTIB“) beitragen sollen, und zwar insbesondere durch:

zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „ukrainische DTIB“) ***und zur Erleichterung ihrer Eingliederung in die EDTIB*** beitragen sollen, und zwar insbesondere durch:

Or. en

Änderungsantrag 311
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden ein Haushalt eingerichtet und eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die die industrielle Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen sollen, indem sie die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) sowie deren Fähigkeit stärken, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen, und die zur Erholung, zum Wiederaufbau sowie zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „ukrainische DTIB“) beitragen sollen, und zwar insbesondere durch:	Mit dieser Verordnung werden ein Haushalt eingerichtet und eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die die industrielle Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen sollen, indem sie ***den Binnenmarkt für Verteidigungsgüter,*** die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) sowie deren Fähigkeit stärken, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen, und die zur Erholung, zum Wiederaufbau sowie zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „ukrainische DTIB“) beitragen sollen, und zwar insbesondere durch:

Or. en

Änderungsantrag 312
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden ein Haushalt eingerichtet und eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die die industrielle Bereitschaft der ***Union und ihrer*** Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen sollen, indem sie die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) sowie deren Fähigkeit stärken, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen, und die zur Erholung, zum Wiederaufbau sowie zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „ukrainische DTIB“) beitragen sollen, und zwar insbesondere durch:	Mit dieser Verordnung werden ein Haushalt eingerichtet und eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die die industrielle Bereitschaft der Union und der Mitgliedstaaten ***der Europäischen Union*** im Verteidigungsbereich unterstützen sollen, indem sie die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) sowie deren Fähigkeit stärken, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern sicherzustellen, und die zur Erholung, zum Wiederaufbau sowie zur Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „ukrainische DTIB“) beitragen sollen, und zwar insbesondere durch:

Or. en

Änderungsantrag 313
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. die Einrichtung des europäischen Programms für die europäische ***im*** Verteidigungsindustrie (im Folgenden „Programm“), das Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Reaktionsfähigkeit und Fähigkeit der EDTIB umfasst, wozu auch die Einrichtung eines Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (FAST) gehören kann;	1. die Einrichtung des europäischen Programms für die europäische Verteidigungsindustrie (im Folgenden „Programm“) ***für den Zeitraum von [ein konkretes Datum einfügen] 2025 bis zum 31. Dezember 2027 und danach vorbehaltlich einer Überprüfung***, das Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Reaktionsfähigkeit und Fähigkeit der EDTIB umfasst, wozu auch die Einrichtung eines Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (FAST) gehören kann;

Or. en

Änderungsantrag 314
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. die Einrichtung des europäischen Programms für die europäische ***im*** Verteidigungsindustrie (im Folgenden „Programm“), das Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Reaktionsfähigkeit und Fähigkeit der EDTIB umfasst, wozu auch die Einrichtung eines Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (FAST) gehören kann;	1. die Einrichtung des europäischen Programms für die europäische Verteidigungsindustrie (im Folgenden „Programm“), das Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Reaktionsfähigkeit***, Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit*** und Fähigkeit der EDTIB umfasst, wozu auch die Einrichtung eines Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (FAST) ***für KMU und kleine Midcaps*** gehören kann;

Or. en

Änderungsantrag 315
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. die Einrichtung des europäischen Programms für die europäische ***im*** Verteidigungsindustrie (im Folgenden „Programm“), das Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Reaktionsfähigkeit und Fähigkeit der EDTIB umfasst, wozu auch die Einrichtung eines Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (FAST) gehören kann;	1. die Einrichtung des europäischen Programms für die europäische Verteidigungsindustrie (im Folgenden „Programm“), das Maßnahmen zur ***Modernisierung und*** Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Reaktionsfähigkeit und Fähigkeit der EDTIB umfasst, wozu auch die Einrichtung eines Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (FAST) gehören kann;

Or. en

Änderungsantrag 316
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. die Einrichtung des europäischen Programms für die europäische im Verteidigungsindustrie (im Folgenden „Programm“), das Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Reaktionsfähigkeit und Fähigkeit der EDTIB umfasst, wozu auch die Einrichtung eines Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (FAST) ***gehören kann***;	1. die Einrichtung des europäischen Programms für die europäische im Verteidigungsindustrie (im Folgenden „Programm“), das Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Reaktionsfähigkeit und Fähigkeit der EDTIB umfasst, wozu auch die Einrichtung eines Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (FAST) ***gehört***;

Or. ro

Änderungsantrag 317
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Nicht-EU-Auftragnehmer und -Unterauftragnehmer sowie Unternehmen, die mit schwerwiegenden Korruptionsvorwürfen konfrontiert sind, werden vom Anwendungsbereich des Programms und von den im Rahmen des Programms bereitgestellten Mitteln ausgeschlossen;

Or. en

Änderungsantrag 318
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. die Einrichtung eines Programms für die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „Unterstützungsinstrument für die Ukraine“);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 319
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. die Einrichtung eines Programms für die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „Unterstützungsinstrument für die Ukraine“);	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 320
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. die Einrichtung eines Programms für die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den	***entfällt***

Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „Unterstützungsinstrument für die Ukraine“);

Or. ro

Änderungsantrag 321
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. die Einrichtung eines Programms für die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „Unterstützungsinstrument für die Ukraine“);	2. die Einrichtung eines Programms für die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „Unterstützungsinstrument für die Ukraine“) ***für den Zeitraum von [ein konkretes Datum einfügen] 2025 bis zum 31. Dezember 2027 und danach vorbehaltlich einer Überprüfung***;

Or. en

Änderungsantrag 322
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. die Einrichtung eines Programms für die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „Unterstützungsinstrument für die	2. die Einrichtung eines Programms für die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine ***und den gegenseitigen Transfer von Kompetenzen***

Ukraine“);	***und Technologien*** (im Folgenden „Unterstützungsinstrument für die Ukraine“);

Or. en

Änderungsantrag 323
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Unternehmen, die Übergewinne erzielen, überhöhte Dividenden ausschütten, Steueroasen in Anspruch nehmen, Massenentlassungen vornehmen oder die Tarifvertragsfreiheit nicht wahren, werden vom Anwendungsbereich des Programms und von den im Rahmen des Programms bereitgestellten Mitteln ausgenommen;

Or. en

Änderungsantrag 324
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. einen Rechtsrahmen zur Festlegung der Anforderungen und Verfahren für die Einrichtung der Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm (Structure for European Armament Programme, SEAP) sowie deren Auswirkungen gemäß Kapitel III;	3. einen Rechtsrahmen zur Festlegung der Anforderungen und Verfahren für die Einrichtung der Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm (Structure for European Armament Programme, SEAP) sowie deren Auswirkungen ***für die langfristige Integration und Konsolidierung der DTIB in Europa*** gemäß Kapitel III;

Or. en

Änderungsantrag 325
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. einen Rechtsrahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, zur Beseitigung von Hindernissen und Engpässen und zur Unterstützung der Herstellung von Verteidigungsgütern gemäß Kapitel IV;	4. ein Rechtsrahmen zur ***Überwachung und*** Gewährleistung der Versorgungssicherheit, zur Beseitigung von Hindernissen und Engpässen und zur Unterstützung der Herstellung von Verteidigungsgütern gemäß Kapitel IV***, ohne dabei die Tätigkeiten von Unternehmen, die hauptsächlich an zivilen Tätigkeiten beteiligt sind, zu gefährden oder zu beeinträchtigen***;

Or. en

Änderungsantrag 326
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. einen Rechtsrahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit***,*** zur Beseitigung von Hindernissen und Engpässen und ***zur*** Unterstützung der Herstellung von Verteidigungsgütern gemäß Kapitel IV;	4. einen Rechtsrahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ***und*** zur ***Stärkung des Binnenmarkts für Verteidigung und der Reaktion auf die Versorgungskrise durch die*** Beseitigung von Hindernissen und Engpässen und ***die*** Unterstützung der Herstellung von Verteidigungsgütern gemäß Kapitel IV;

Or. en

Änderungsantrag 327
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. die ***Einrichtung eines Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel V.***	5. die ***Nutzung der eigenen Designbehörde jedes Mitgliedstaats oder einer ähnlichen Organisation; erinnert an die Existenz der Europäischen Verteidigungsagentur, die in Artikel 42 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehen ist und deren Aufgabe es ist, Kooperationsprojekte im Bereich der europäischen Verteidigung zu unterstützen, die industrielle und technologische Basis des Sektors zu stärken und den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen; weist darauf hin, dass keine europäische Struktur die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Zertifizierung und Beschaffung militärischer Ausrüstung ersetzen sollte;***

Or. en

Änderungsantrag 328
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. die Einrichtung eines Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel V.	5. ***die Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Rechenschaftspflicht und parlamentarischen Kontrolle sowie*** die Einrichtung eines Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel V.

Or. en

Änderungsantrag 329
Marion Maréchal, Stephen Nikola Bartulica, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1 – Ziffer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. die Einrichtung eines Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel V.	5. die Einrichtung eines Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***innerhalb der Europäischen Verteidigungsagentur*** gemäß Kapitel V.

Or. fr

Begründung

Die Einrichtung eines Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ist nur dann wünschenswert, wenn dieses Organ dem Rat untersteht und der Ausschuss nicht in die Zuständigkeiten anderer europäischer Organe eingreift. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Aufgaben, die dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 57 des vorliegenden Vorschlags für eine Verordnung übertragen werden sollen, bereits durch die Aufgaben abgedeckt werden, die die Europäische Verteidigungsagentur gemäß Artikel 42 und 45 des Vertrags über die Europäische Union innehat. Gemäß Artikel 45 liegen die Aufgaben der EDA vor allem darin, „zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen wirkungsvolleren Einsatz der Verteidigungsausgaben […] [zu ermitteln], und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen“. Durch die Aufnahme des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich in die Europäische Verteidigungsagentur soll mit diesem Änderungsantrag der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung korrigiert werden, gemäß dem der genannte Ausschuss unter Aufsicht der Kommission stehen soll.

Änderungsantrag 330
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Verteidigung fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und die Souveränität der Mitgliedstaaten in Verteidigungsangelegenheiten wird in vollem Umfang geachtet. Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung ergriffen werden, dürfen die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre nationale

Verteidigungspolitik, einschließlich ihrer Beschaffungsstrategien und industriellen Prioritäten, festzulegen und umzusetzen, nicht beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 331
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Verordnung sorgt dafür, dass bei den durchgeführten Maßnahmen die Souveränität der Mitgliedstaaten in Verteidigungsfragen uneingeschränkt geachtet wird, ihre nationale strategische Autonomie gewahrt bleibt und die industrielle Integration mit Drittländern strikt eingeschränkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 332
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	lehnt den von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms für die Verteidigungsindustrie (EDIP) ab;

Or. en

Änderungsantrag 333

Michael von der Schulenburg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	lehnt den von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms für die Verteidigungsindustrie (EDIP) ab;

Or. en

Änderungsantrag 334
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Abnahmegarantie“ einen öffentlichen Auftrag an ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen, der die rasche Entwicklung und/oder Herstellung eines Produkts unterstützen soll und bei dem die Vorfinanzierung eines Teils der den betroffenen Unternehmen entstehenden Vorlaufkosten Voraussetzung für das Recht ist, eine bestimmte Anzahl der Produkte in einem bestimmten Zeitrahmen und zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Eine Abnahmegarantie ist zwar für die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber und den Auftragnehmer rechtsverbindlich, zu ihrer weiteren Umsetzung müssen aber Verträge mit den betreffenden Auftragnehmern geschlossen werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 335
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Abnahmegarantie“ einen öffentlichen Auftrag an ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen, der die rasche Entwicklung und/oder Herstellung eines Produkts unterstützen soll und bei dem die Vorfinanzierung eines Teils der den betroffenen Unternehmen entstehenden Vorlaufkosten Voraussetzung für das Recht ist, eine bestimmte Anzahl der Produkte in einem bestimmten Zeitrahmen und zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Eine Abnahmegarantie ist zwar für die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber und den Auftragnehmer rechtsverbindlich, zu ihrer weiteren Umsetzung müssen aber Verträge mit den betreffenden Auftragnehmern geschlossen werden;	1. „Abnahmegarantie“ einen öffentlichen Auftrag an ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen ***mit Sitz in der Europäischen Union***, der die rasche Entwicklung und/oder Herstellung eines Produkts unterstützen soll und bei dem die Vorfinanzierung eines Teils der den betroffenen Unternehmen entstehenden Vorlaufkosten Voraussetzung für das Recht ist, eine bestimmte Anzahl der Produkte in einem bestimmten Zeitrahmen und zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Eine Abnahmegarantie ist zwar für die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber und den Auftragnehmer rechtsverbindlich, zu ihrer weiteren Umsetzung müssen aber Verträge mit den betreffenden Auftragnehmern geschlossen werden;

Or. en

Änderungsantrag 336
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Unternehmen sind Gesellschaften, deren satzungsmäßiger Sitz und Leitungsstrukturen in einem Mitgliedstaat der Union niedergelassen sind. Um als Hersteller europäischer Rüstungsgüter angesehen zu werden, müssen diese Unternehmen auch einen erheblichen Teil der Konzeption, Entwicklung und Produktion dieser Rüstungsgüter im Unionsgebiet durchführen. Ein erheblicher Teil wird definiert als

wesentlicher und nicht marginaler Beitrag zum Mehrwert des Endprodukts, ausgenommen einfache Montage- oder Veredelungstätigkeiten im Auftrag nichteuropäischer Unternehmen;

Or. en

Änderungsantrag 337
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „gemeinsame Beschaffung“ eine Beschaffung, die von mindestens drei Mitgliedstaaten ***gemeinsam*** durchgeführt wird;	4. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 338
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Marta Wcisło, Mirosława Nykiel, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „gemeinsame Beschaffung“ eine Beschaffung, die von mindestens ***drei*** Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt wird;	4. „gemeinsame Beschaffung“ eine Beschaffung, die von mindestens ***zwei*** Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt wird;

Or. en

Änderungsantrag 339
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. „gemeinsame Beschaffung“ eine Beschaffung, die von der Kommission zusammen mit mehreren oder allen Mitgliedstaaten durchgeführt wird;

Or. en

Änderungsantrag 340
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Verteidigungsgüter“ Verteidigungsgüter gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/43/EG;	7. „Verteidigungsgüter“ Verteidigungsgüter gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/43/EG ***mit Ausnahme sensibler militärischer Ausrüstung, deren Definition und Kontrolle in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt***;

Or. en

Änderungsantrag 341
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Verteidigungsgüter“ Verteidigungsgüter gemäß Artikel 2 der Richtlinie ***2009/43/EG***;	7. „Verteidigungsgüter“ Verteidigungsgüter gemäß Artikel 2 der Richtlinie ***2009/81/EG***;

Or. en

Änderungsantrag 342
Niels Flemming Hansen, Tomas Tobé, Pekka Toveri, Mika Aaltola, Alice Teodorescu Måwe, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Designbehörde“ der Rechtsträger, der rechtlich und praktisch in der Lage ist, das Design eines Verteidigungsguts zu definieren, anzupassen und weiterzuentwickeln, einschließlich der Befugnis, Komponenten bei Bedarf anzupassen. Dieser Rechtsträger darf keinen Beschränkungen durch nicht assoziierte Drittländer oder deren Einrichtungen unterliegen und muss die kontinuierliche Verfügbarkeit und Weiterentwicklung des Produktdesigns durch die rechtzeitige Ersetzung eingeschränkter Komponenten durch geeignete Alternativen aus der Union oder assoziierten Ländern zur Unterstützung der strategischen Autonomie und Versorgungssicherheit sicherstellen;

Or. en

Änderungsantrag 343
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Designbehörde“ das Unternehmen, das die übergreifende Verantwortung für die Gestaltung eines vollständigen Produkts trägt und – in Zusammenarbeit mit allen Partnern und Unterauftragnehmern – als Systemintegrator fungiert. Die Designbehörde muss uneingeschränkt in der Lage sein, über die Definition,

Anpassung, Integration und Weiterentwicklung des Produkts und der Dienstleistung zu entscheiden und die Nutzer bei der Anpassung und Modernisierung von Produkten im Zuge der Weiterentwicklung von Aufgabenstellungen und Technologien zu unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 344
Marion Maréchal, Stephen Nikola Bartulica, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Bestandteil“ einen Gegenstand, ein Material, eine Technologie oder eine Lieferung, der bzw. die bzw. das direkt in einem Verteidigungsgut enthalten ist bzw. mit ihm zusammenhängt. Der „Bestandteil“ wird als „kritisch“ bezeichnet, wenn die Verwendung eines Produkts nur dann möglich ist, wenn es diesen Bestandteil enthält, oder wenn der Bestandteil in einem Drittland Vorschriften unterliegt, die die Verwendung, den Verkauf oder die Weitergabe des Produkts einschränken können.

Or. fr

Begründung

Unabhängig davon, ob es sich um Technologien oder andere Teile eines Verteidigungsguts handelt, sind Bestandteile aus Drittländern häufig mit Beschränkungen verbunden. Es sollte zwischen Bestandteilen im allgemeinen Sinne des Begriffs und „kritischen“ Bestandteilen unterschieden werden, die Beschränkungen bei der Verwendung, dem Verkauf oder der Weitergabe der Verteidigungsgüter, in die sie integriert sind, unterliegen. Solche Beschränkungen können sich erheblich auf militärischer Ebene und auf die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten auswirken, ihre eigene Ausrüstung zu verwenden. Durch den Krieg in der Ukraine wurde diese Problematik deutlich veranschaulicht.

Änderungsantrag 345
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Designbehörde“ der förderfähige Rechtsträger, der über die uneingeschränkte Entscheidungskapazität eines nicht assoziierten Drittlands oder nicht assoziierter Drittlandseinheiten in Bezug auf die Definition, Anpassung, Integration und Entwicklung des Verteidigungsguts verfügt;

Or. en

Änderungsantrag 346
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „wesentliches Verteidigungsgut“ Verteidigungsgüter im Sinne von Artikel 40 dieser Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 347
José Cepeda, Javi López, Lina Gálvez, Nicolás González Casares, Laura Ballarín Cereza, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Leitungs- und Verwaltungsstruktur“ ein Gremium eines Rechtsträgers, das nach nationalem Recht	8. „Leitungs- und Verwaltungsstruktur“ ein Gremium eines Rechtsträgers, das nach nationalem Recht

bestellt wurde und gegebenenfalls ***dem Vorstandsvorsitzenden (bzw. Generaldirektor oder Geschäftsführer)*** Bericht erstattet, das befugt ist, die Strategie, die Ziele und die generelle Ausrichtung des Rechtsträgers festzulegen, und das die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung kontrolliert und überwacht;	bestellt wurde und gegebenenfalls ***der Unternehmensleitung*** Bericht erstattet, das befugt ist, die Strategie, die Ziele und die generelle Ausrichtung des Rechtsträgers festzulegen, und das die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung kontrolliert und überwacht;

Or. en

Änderungsantrag 348
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „Innovationsmaßnahme im Verteidigungsbereich“ eine Maßnahme, die hauptsächlich Tätigkeiten umfasst, deren unmittelbares Ziel die Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen im Verteidigungsbereich ist, wozu nach Möglichkeit die Erstellung von Prototypen, Tests, ***Demonstrationen,*** Pilotprojekte, ***Produktbewertung*** im großen Maßstab und Entwicklung der Marktfähigkeit zählen;	10. „Innovationsmaßnahme im Verteidigungsbereich“ eine Maßnahme, die hauptsächlich Tätigkeiten umfasst, deren unmittelbares Ziel die Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen im Verteidigungsbereich ist, wozu nach Möglichkeit die Erstellung von Prototypen, ***die durch so schnell wie möglich erteilte Patente geschützt werden müssen, um sie rasch in der Praxis anwenden zu können, sowie*** Tests, ***Demonstrationsaktivitäten,*** Pilotprojekte, ***insbesondere grenzüberschreitende Pilotprojekte zur Bewertung von Produkten*** im großen Maßstab und Entwicklung der Marktfähigkeit zählen;

Or. en

Änderungsantrag 349
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „Innovationsmaßnahme im Verteidigungsbereich“ eine Maßnahme, die hauptsächlich Tätigkeiten umfasst, deren unmittelbares Ziel die Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen im Verteidigungsbereich ist, wozu nach Möglichkeit die Erstellung von Prototypen, Tests, Demonstrationen, Pilotprojekte, Produktbewertung im großen Maßstab und Entwicklung der Marktfähigkeit zählen;	10. „Innovationsmaßnahme im Verteidigungsbereich“ eine Maßnahme, die hauptsächlich Tätigkeiten umfasst, deren unmittelbares Ziel die Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen im Verteidigungsbereich ist, ***auch im Hinblick auf die ökologische, technische oder technologische Leistung im Vergleich zu konventionellen, in Kampfgebieten eingesetzten Produkten,*** wozu nach Möglichkeit die Erstellung von Prototypen, Tests, Demonstrationen, Pilotprojekte, Produktbewertung im großen Maßstab und Entwicklung der Marktfähigkeit zählen;

Or. en

Änderungsantrag 350
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands“ einen Rechtsträger, der in einem nicht assoziierten Drittland niedergelassen ist, oder einen zwar in der Union oder in einem assoziierten Land niedergelassenen Rechtsträger, dessen Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sich aber in einem nicht assoziierten Drittland befinden;	12. „Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands“ einen Rechtsträger, der in einem nicht assoziierten Drittland niedergelassen ist, oder einen zwar in der Union oder in einem assoziierten Land niedergelassenen Rechtsträger, dessen Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sich aber in einem nicht assoziierten Drittland befinden***. Die Liste der nicht assoziierten Drittländer wird vom Rat der Europäischen Union auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission nach Anhörung des Parlaments erstellt. Diese Liste wird vom Rat nach Anhörung des Parlaments mindestens alle zwei Jahre überprüft. Ein Drittland kann den Rat***

	ersuchen, seinen Status in Bezug auf diese Liste zu überprüfen. Die Liste und alle Änderungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht;

Or. en

Änderungsantrag 351
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Abnahmevertrag“ eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens [drei] Mitgliedstaaten und mindestens einem Hersteller von Verteidigungsgütern, die entweder eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthält, eine bestimmte Menge von Verteidigungsgütern über einen bestimmten Zeitraum zu beschaffen, oder eine Verpflichtung des Herstellers von Verteidigungsgütern, den Mitgliedstaaten die Option darauf einzuräumen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 352
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Abnahmevertrag“ eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens [drei] Mitgliedstaaten und mindestens einem Hersteller von Verteidigungsgütern, die entweder eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthält, eine bestimmte Menge von Verteidigungsgütern über einen	13. „Abnahmevertrag“ eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens [drei] Mitgliedstaaten und mindestens einem Hersteller von Verteidigungsgütern ***aus der Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum***, die entweder eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthält, eine bestimmte

bestimmten Zeitraum zu beschaffen, oder eine Verpflichtung des Herstellers von Verteidigungsgütern, den Mitgliedstaaten die Option darauf einzuräumen;	Menge von Verteidigungsgütern über einen bestimmten Zeitraum zu beschaffen, oder eine Verpflichtung des Herstellers von Verteidigungsgütern, den Mitgliedstaaten die Option darauf einzuräumen;

Or. en

Änderungsantrag 353
Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Beschaffungsbeauftragter“ einen in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land niedergelassenen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2014/25/EU, die Europäische Verteidigungsagentur, eine Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm oder eine internationale Organisation, die von Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern oder der Ukraine dazu bestimmt wird, in ihrem Namen eine gemeinsame Beschaffung durchzuführen;	14. „Beschaffungsbeauftragter“ einen in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land niedergelassenen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2014/25/EU, die Europäische Verteidigungsagentur, eine Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm oder eine internationale Organisation, die von Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern oder der Ukraine ***oder potenziell anderen EU-Bewerberländern*** dazu bestimmt wird, in ihrem Namen eine gemeinsame Beschaffung durchzuführen;

Or. en

Änderungsantrag 354
Şerban Dimitrie Sturdza, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Beschaffungsbeauftragter“ einen in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land niedergelassenen	14. „Beschaffungsbeauftragter“ einen in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land niedergelassenen

öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2014/25/EU, die Europäische Verteidigungsagentur, eine Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm oder eine internationale Organisation, die von Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern oder der Ukraine dazu bestimmt wird, in ihrem Namen eine gemeinsame Beschaffung durchzuführen;	öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2014/25/EU, die Europäische Verteidigungsagentur, eine Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm oder eine internationale Organisation, die von Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern oder der Ukraine ***oder Moldau*** dazu bestimmt wird, in ihrem Namen eine gemeinsame Beschaffung durchzuführen;

Or. en

Änderungsantrag 355
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Rohstoffe“ die ***zur Produktion von Verteidigungsgütern erforderlichen Materialien***;	16. „Rohstoffe“ ***verarbeitete oder unverarbeitete Stoffe, die als Input für die Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten verwendet werden, mit Ausnahme von Stoffen, die überwiegend als Lebensmittel, Futtermittel oder Brennstoff verwendet werden***;

Or. en

Änderungsantrag 356
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „Sicherheitskrise“ jede Situation einschließlich bewaffneter Konflikte und Kriege in einem Mitgliedstaat***, einem assoziierten Drittland oder einem nicht***	18. „Sicherheitskrise“ jede Situation einschließlich bewaffneter Konflikte und Kriege in einem Mitgliedstaat, in der ein schädigendes Ereignis eingetreten ist oder

assoziierten Drittland, in der ein schädigendes Ereignis eingetreten ist oder als unmittelbar bevorstehend angesehen wird, welches deutlich über die Ausmaße von schädigenden Ereignissen des täglichen Lebens hinausgeht sowie Leben und Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet oder einschränkt, lebensnotwendige Versorgungsmaßnahmen für die Bevölkerung erforderlich macht oder eine erhebliche Auswirkung auf Sachwerte hat;

als unmittelbar bevorstehend angesehen wird, welches deutlich über die Ausmaße von schädigenden Ereignissen des täglichen Lebens hinausgeht sowie Leben und Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet oder einschränkt, lebensnotwendige Versorgungsmaßnahmen für die Bevölkerung erforderlich macht oder eine erhebliche Auswirkung auf Sachwerte hat;

Or. en

Änderungsantrag 357
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „Sicherheitskrise“ jede Situation einschließlich bewaffneter Konflikte und Kriege in einem Mitgliedstaat, einem assoziierten Drittland oder einem nicht assoziierten Drittland, in der ein schädigendes Ereignis eingetreten ist oder als unmittelbar bevorstehend angesehen wird, welches deutlich über die Ausmaße von schädigenden Ereignissen des täglichen Lebens hinausgeht sowie Leben und Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet oder einschränkt, lebensnotwendige Versorgungsmaßnahmen für die Bevölkerung erforderlich macht ***oder eine erhebliche Auswirkung auf Sachwerte hat***;	18. „Sicherheitskrise“ jede Situation einschließlich bewaffneter Konflikte und Kriege in einem Mitgliedstaat, einem assoziierten Drittland oder einem nicht assoziierten Drittland, in der ein ***unvorhersehbares*** schädigendes Ereignis eingetreten ist oder als unmittelbar bevorstehend angesehen wird, welches deutlich über die Ausmaße von schädigenden Ereignissen des täglichen Lebens hinausgeht sowie Leben und Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet oder einschränkt, lebensnotwendige Versorgungsmaßnahmen für die Bevölkerung erforderlich macht oder eine erhebliche Auswirkung auf Sachwerte hat;

Or. en

Änderungsantrag 358
José Cepeda, Javi López, Lina Gálvez, Nicolás González Casares, Laura Ballarín

Cereza, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. „Unterauftragnehmer im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung“ einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt („critical input“) mit besonderen, für das Funktionieren eines Produkts wesentlichen Merkmalen bereitgestellt wird und an den mindestens 15 % des Auftragswerts vergeben werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 359
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Pilar del Castillo Vera, Antonio López-Istúriz White, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. „Unterauftragnehmer im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung“ einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt („critical input“) mit besonderen, für das Funktionieren eines Produkts wesentlichen Merkmalen bereitgestellt wird und an den ***mindestens 15 %*** des Auftragswerts vergeben ***werden***;	21. „Unterauftragnehmer im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung“ einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt („critical input“) mit besonderen, für das Funktionieren eines Produkts wesentlichen Merkmalen bereitgestellt wird und an den ***ein Teil*** des Auftragswerts vergeben ***wird***;

Or. en

Änderungsantrag 360
José Cepeda, Javi López, Lina Gálvez, Nicolás González Casares, Laura Ballarín Cereza, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. „kleines Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung“ oder „kleines Midcap-Unternehmen“ ein Unternehmen, bei dem es sich nicht um ein KMU handelt, das auf der Grundlage einer Berechnung nach Artikel 3 bis 6 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG nicht mehr als 499 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme100 Mio. EUR bzw. 86 Mio. EUR nicht übersteigt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 361
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „krisenrelevante Güter“ Verteidigungsgüter, ***wesentliche*** Bestandteile davon, dafür notwendige Rohstoffe oder für ihre Produktion entscheidende Produkte oder Dienstleistungen, ***bei denen festgestellt wurde, dass sie von einer Störung oder potenziellen Störung des Funktionierens*** des Binnenmarkts und seiner Lieferketten ***mit der Folge einer tatsächlichen oder potenziellen erheblichen Knappheit stark betroffen sind***.	23. „krisenrelevante Güter“ Verteidigungsgüter, Bestandteile davon, dafür notwendige Rohstoffe oder für ihre Produktion entscheidende Güter oder Dienstleistungen, ***deren Verfügbarkeit für das ordnungsgemäße Funktionieren*** des Binnenmarkts und seiner Lieferketten ***unverzichtbar ist und sichergestellt werden muss, um auf eine Versorgungskrise reagieren zu können***.

Or. en

Änderungsantrag 362
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „krisenrelevante Güter“ Verteidigungsgüter, wesentliche Bestandteile davon, dafür notwendige Rohstoffe oder für ihre Produktion entscheidende Produkte oder Dienstleistungen, bei denen festgestellt wurde, dass sie von einer Störung oder potenziellen Störung des Funktionierens des Binnenmarkts und seiner Lieferketten mit der Folge einer tatsächlichen oder potenziellen erheblichen Knappheit stark betroffen sind.	23. „krisenrelevante Güter“ ***wesentliche*** Verteidigungsgüter, wesentliche Bestandteile davon, dafür notwendige Rohstoffe oder für ihre Produktion entscheidende Produkte oder Dienstleistungen, bei denen festgestellt wurde, dass sie von einer Störung oder potenziellen Störung des Funktionierens des Binnenmarkts und seiner Lieferketten mit der Folge einer tatsächlichen oder potenziellen erheblichen Knappheit stark betroffen sind.

Or. en

Änderungsantrag 363
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. Die Tatsache, dass europäischen Gütern Vorrang eingeräumt wird („europäische Präferenz“), bezieht sich auf den Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten und die europäischen Institutionen bei Kauf- oder Vorkaufsverträgen Unternehmen mit Sitz in der Union, deren tatsächliche Kontrolle, Industrieanlagen und Lieferketten überwiegend im Unionsgebiet angesiedelt sind, unter gleichwertigen Bedingungen mit Hinblick auf die technische und betriebliche Leistung, die Lieferzeit und die Qualität systematisch Vorrang einräumen. Die europäische Präferenz trägt unmittelbar zur industriellen Souveränität der Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigung bei.

Or. en

Änderungsantrag 364
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Petras Auštrevičius, Lucia Yar, Michał Kobosko, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. „Designbefugnis“ Fähigkeit eines an einer Maßnahme teilnehmenden förderfähigen Rechtsträgers, ohne Beschränkungen durch nicht assoziierte Drittländer oder Rechtsträger aus nicht assoziierten Drittländern über die Definition, Anpassung und Entwicklung des Verteidigungsguts entscheiden zu können, weil dieser über die hierfür erforderlichen Rechte des geistigen Eigentums, die Beherrschung von Technologien, die erforderlichen Fähigkeiten oder die rechtliche Befugnis zur Änderung des betreffenden Verteidigungsguts verfügt;

Or. en

Änderungsantrag 365
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. „Designbefugnis“ Fähigkeit eines an einer Maßnahme teilnehmenden förderfähigen Rechtsträgers, ohne Beschränkungen durch nicht assoziierte Drittländer oder Rechtsträger aus nicht assoziierten Drittländern über die Definition, Anpassung und Entwicklung des Verteidigungsguts entscheiden zu können, weil dieser über die hierfür erforderlichen Rechte des geistigen Eigentums, die Beherrschung von

Technologien, die erforderlichen Fähigkeiten oder die rechtliche Befugnis zur Änderung des betreffenden Verteidigungsguts verfügt;

Or. en

Änderungsantrag 366
Bruno Tobback, Yannis Maniatis, Giorgio Gori, Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. „mit doppeltem Verwendungszweck“ Software, Technologie und Infrastruktur, die im Einklang mit der Begriffsbestimmung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck in der Verordnung (EU) 2021/821 sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 367
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Richtwerte
	Die Kommission und die Mitgliedstaaten stärken die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB durch die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, um bis 2035
	a) sicherzustellen, dass mindestens 50 % der in der gesamten Union beschafften Verteidigungsgüter aus einer

gemeinsamen Beschaffung stammen;

b) sicherzustellen, dass mindestens 80 % des Mehrwerts wesentlicher Verteidigungsgüter, die von den Mitgliedstaaten erworben werden, aus der Union, einem assoziierten Land oder der Ukraine stammen;

c) sicherzustellen, dass sich die technologische Einsatzbereitschaft der wesentlichen europäischen Verteidigungsgüter, insbesondere in Bezug auf die Leistung in den Bereichen Energie und Materialnutzung, erheblich verbessert hat und mit den weltweit fortschrittlichsten Kapazitäten oder höher vergleichbar ist;

d) sicherzustellen, dass wesentliche europäische Verteidigungsgüter, die für die Verwendung oder den Einsatz unter jeglichen geographischen Gegebenheiten konzipiert sind, uneingeschränkt widerstandsfähig gegen den Klimawandel, auch gegen die meisten extremen Wetterereignisse, und gegen das Risiko einer Verknappung der Versorgung mit fossilen Brennstoffen sind;

e) sicherzustellen, dass sich die Interoperabilität und Austauschbarkeit wesentlicher Verteidigungsgüter, die in der Union hergestellt werden, erheblich verbessert hat und dass Doppelarbeit bei der parallelen Entwicklung vergleichbarer wichtiger Verteidigungsgüter in der gesamten Union erheblich verringert wurde;

f) sicherzustellen, dass die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern im Einklang mit den im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates festgelegten EU-Kriterien für die Ausfuhr von Militärgütern erheblich verbessert wurde.

Or. en

Änderungsantrag 368
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II	II ***Das Programm***

Or. en

Änderungsantrag 369
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1 Allgemeine Bestimmungen für das Programm ***und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine***	1 Allgemeine Bestimmungen für das Programm

Or. ro

Änderungsantrag 370
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Allgemeine Bestimmungen für das Programm ***und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine***	(1) Allgemeine Bestimmungen für das Programm

Or. en

Änderungsantrag 371
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
Nutzung nicht an Kosten geknüpfter Finanzierungen	
(1) Finanzhilfen können in Form von nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 180 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gewährt werden.	
(2) Erfolgt die Finanzhilfe der Union in Form einer nicht an Kosten für Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB geknüpften Finanzierung, kann die Höhe des Unionsbeitrags für jede Maßnahme unter anderem anhand nachstehender Faktoren festgelegt werden:	
a) der Komplexität der gemeinsamen Beschaffung, für die ein Anteil des geschätzten Werts des gemeinsamen Beschaffungsauftrags und die bei vergleichbaren Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen als erster Näherungswert dienen können;	
b) der Merkmale der Zusammenarbeit, die in Bezug auf Interoperabilität zu besseren Ergebnissen führen und in Bezug auf langfristige Investitionen durch die Industrie – insbesondere wenn die gemeinsame Beschaffung Tätigkeiten betrifft, die wie z. B. Forschung und Entwicklung, Prüfung und Zertifizierung, Anfangsproduktion oder Tätigkeiten im Rahmen der Nutzungsbetreuung für eine Finanzierung aus dem Haushalt der Union infrage kämen – eine stärkere Signalwirkung entfalten dürften;	
c) der Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder oder der Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder	

in bestehende Kooperationsbeziehungen;

d) der Anstrengungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der erforderlichen Herstellungskapazitäten;

e) der Beschaffung zusätzlicher Mengen für andere Mitgliedstaaten (Verteidigungsbereitschaftspool).

(3) Erfolgt die Finanzhilfe der Union in Form einer nicht an Kosten für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB geknüpften Finanzierung, kann die Höhe des Unionsbeitrags unter anderem anhand nachstehender – zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten – Faktoren festgelegt werden:

a) der Komplexität des Beitrittsprozesses der Ukraine einschließlich der Strukturreformen und Maßnahmen zur Förderung der Angleichung an den Besitzstand der Union;

b) der Bemühungen zur Anpassung der ukrainischen Beschaffungsverfahren im Verteidigungsbereich und des Umfelds für die ukrainische Verteidigungsindustrie, auch im Hinblick auf die Einhaltung von NATO-Standards;

c) der Anstrengungen und Risiken im Zusammenhang mit dem andauernden Angriffskrieg unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, durch den Krieg beschädigte Infrastruktur auf resiliente Weise wiederaufzubauen und zu modernisieren, wozu gegebenenfalls zweckmäßige Maßnahmen getroffen werden, die der Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung dieser Auswirkungen dienen und diese Auswirkungen nach Möglichkeit kompensieren.

Or. en

Änderungsantrag 372
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erfolgt die Finanzhilfe der Union in Form einer nicht an Kosten für Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB geknüpften Finanzierung, kann die Höhe des Unionsbeitrags für jede Maßnahme unter anderem anhand nachstehender Faktoren festgelegt werden:	(2) Erfolgt die Finanzhilfe der Union in Form einer nicht an Kosten für Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB ***für das gemeinsame Beschaffungswesen*** geknüpften Finanzierung, kann die Höhe des Unionsbeitrags für jede Maßnahme unter anderem anhand nachstehender Faktoren festgelegt werden:

Or. en

Änderungsantrag 373
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Merkmale der Zusammenarbeit, die in Bezug auf Interoperabilität zu besseren Ergebnissen führen und in Bezug auf langfristige Investitionen durch die Industrie – insbesondere wenn die gemeinsame Beschaffung Tätigkeiten betrifft, die wie z. B. Forschung und Entwicklung, Prüfung und Zertifizierung, Anfangsproduktion oder Tätigkeiten im Rahmen der Nutzungsbetreuung für eine Finanzierung aus dem Haushalt der Union infrage kämen – eine stärkere Signalwirkung entfalten dürften;	b) der Merkmale der Zusammenarbeit, die in Bezug auf Interoperabilität zu besseren Ergebnissen führen und in Bezug auf langfristige Investitionen durch die Industrie ***der Union*** – insbesondere wenn die gemeinsame Beschaffung Tätigkeiten betrifft, die wie z. B. Forschung und Entwicklung, Prüfung und Zertifizierung, Anfangsproduktion oder Tätigkeiten ***von Einrichtungen aus den EU-Mitgliedstaaten*** im Rahmen der Nutzungsbetreuung für eine Finanzierung aus dem Haushalt der Union infrage kämen – eine stärkere Signalwirkung entfalten dürften;

Or. en

Änderungsantrag 374
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Merkmale der Zusammenarbeit, die in Bezug auf Interoperabilität zu besseren Ergebnissen führen und in Bezug auf langfristige Investitionen durch die Industrie – insbesondere wenn die gemeinsame Beschaffung Tätigkeiten betrifft, die wie z. B. Forschung und Entwicklung, Prüfung und Zertifizierung, Anfangsproduktion oder Tätigkeiten im Rahmen der Nutzungsbetreuung für eine Finanzierung aus dem Haushalt der Union infrage kämen – eine stärkere Signalwirkung entfalten dürften;	b) der Merkmale der Zusammenarbeit, die in Bezug auf Interoperabilität zu besseren Ergebnissen führen und in Bezug auf langfristige Investitionen durch die Industrie – insbesondere wenn die gemeinsame Beschaffung Tätigkeiten betrifft, die wie z. B. Forschung und Entwicklung, Prüfung und Zertifizierung, Anfangsproduktion oder Tätigkeiten im Rahmen der Nutzungsbetreuung für eine Finanzierung aus dem Haushalt der Union***, Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen*** infrage kämen – eine stärkere Signalwirkung entfalten dürften;

Or. en

Änderungsantrag 375
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Anstrengungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der erforderlichen Herstellungskapazitäten;	d) der Anstrengungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der erforderlichen Herstellungskapazitäten ***in den Mitgliedstaaten der EU***;

Or. en

Änderungsantrag 376
Eszter Lakos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) des Beitrags zur Verringerung der Abhängigkeit von Gütern, die nicht von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern entwickelt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 377
Christophe Gomart, Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) gegebenenfalls der Kosten, die den Mitgliedstaaten, in denen die Begünstigten ansässig sind, dann entstehen, wenn sie beschließen, einen früheren Vertrag mit einem nicht assoziierten Drittland aufzulösen, um der gemeinsamen Beschaffung Vorrang einzuräumen.

Or. fr

Änderungsantrag 378
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erfolgt die Finanzhilfe der Union in Form einer nicht an Kosten für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB geknüpften Finanzierung, kann die Höhe des Unionsbeitrags unter anderem anhand nachstehender – zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten – Faktoren festgelegt werden:	***entfällt***

a) der Komplexität des Beitrittsprozesses der Ukraine einschließlich der Strukturreformen und Maßnahmen zur Förderung der Angleichung an den Besitzstand der Union;

b) der Bemühungen zur Anpassung der ukrainischen Beschaffungsverfahren im Verteidigungsbereich und des Umfelds für die ukrainische Verteidigungsindustrie, auch im Hinblick auf die Einhaltung von NATO-Standards;

c) der Anstrengungen und Risiken im Zusammenhang mit dem andauernden Angriffskrieg unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, durch den Krieg beschädigte Infrastruktur auf resiliente Weise wiederaufzubauen und zu modernisieren, wozu gegebenenfalls zweckmäßige Maßnahmen getroffen werden, die der Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung dieser Auswirkungen dienen und diese Auswirkungen nach Möglichkeit kompensieren.

Or. ro

Änderungsantrag 379
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erfolgt die Finanzhilfe der Union in Form einer nicht an Kosten für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB geknüpften Finanzierung, kann die Höhe des Unionsbeitrags unter anderem anhand nachstehender – zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten – Faktoren festgelegt werden:	***entfällt***
a) der Komplexität des Beitrittsprozesses der Ukraine einschließlich der	

Strukturreformen und Maßnahmen zur Förderung der Angleichung an den Besitzstand der Union;

b) der Bemühungen zur Anpassung der ukrainischen Beschaffungsverfahren im Verteidigungsbereich und des Umfelds für die ukrainische Verteidigungsindustrie, auch im Hinblick auf die Einhaltung von NATO-Standards;

c) der Anstrengungen und Risiken im Zusammenhang mit dem andauernden Angriffskrieg unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, durch den Krieg beschädigte Infrastruktur auf resiliente Weise wiederaufzubauen und zu modernisieren, wozu gegebenenfalls zweckmäßige Maßnahmen getroffen werden, die der Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung dieser Auswirkungen dienen und diese Auswirkungen nach Möglichkeit kompensieren.

Or. en

Änderungsantrag 380
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Komplexität des Beitrittsprozesses der Ukraine einschließlich der Strukturreformen und Maßnahmen zur Förderung der Angleichung an den Besitzstand der Union;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieses Instrument sollte sich auf die Verteidigungskapazitäten der Mitgliedstaaten der EU und von Drittländern, einschließlich der Ukraine, konzentrieren, daher sollte der Beitrittsprozess der Ukraine durch andere Instrumente, wie IPA III, finanziert werden.

Änderungsantrag 381
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Komplexität des Beitrittsprozesses der Ukraine einschließlich der Strukturreformen und Maßnahmen zur Förderung der Angleichung an den Besitzstand der Union;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 382
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Beschlüsse über finanzielle Beiträge für militärische Hilfe und industrielle Unterstützung im Verteidigungsbereich für die Ukraine fallen weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Kommission darf ohne die ausdrückliche Zustimmung der beitragenden Mitgliedstaaten keinen finanziellen oder materiellen Beitrag zu Verteidigungszwecken, die außerhalb der EU stattfinden, erheben oder vorschreiben, um sicherzustellen, dass die nationalen Sicherheitsprioritäten und die Souveränität der Mitgliedstaaten in Sicherheitsfragen geachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 383

Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine zielen darauf ab, die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich der EDTIB und der ukrainischen DTIB ***insbesondere durch Folgendes*** zu erhöhen:	(1) Das Programm und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine zielen darauf ab, ***innerhalb des im Weißbuch zu Sicherheit und Verteidigung festgelegten Rahmens und auf der Grundlage der in der Veröffentlichung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ und dem Plan zur Fähigkeitenentwicklung ermittelten Prioritäten und Defizite*** die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich der EDTIB und der ukrainischen DTIB zu erhöhen ***und die Bereitschaft der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich bis 2030 insbesondere durch Folgendes zu fördern***:

Or. en

Änderungsantrag 384
Giorgio Gori, Dario Nardella, Nicola Zingaretti, Marco Tarquinio, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine zielen darauf ab, die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich der EDTIB und der ukrainischen DTIB insbesondere durch Folgendes zu erhöhen:	(1) Das Programm und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine zielen darauf ab, ***die Verwirklichung einer gemeinsamen und integrierten europäischen Verteidigung zu fördern und*** die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich der EDTIB und der ukrainischen DTIB insbesondere durch Folgendes zu erhöhen:

Or. en

Änderungsantrag 385
Marion Maréchal, Stephen Nikola Bartulica, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Programm und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine zielen darauf ab, die ***industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** der EDTIB und der ukrainischen DTIB insbesondere durch Folgendes zu erhöhen:	1. Das Programm und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine zielen darauf ab, die ***strategische Autonomie der Union und ihrer Mitgliedstaaten durch die Stärkung ihrer Unabhängigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und der Kapazitäten*** der EDTIB und der ukrainischen DTIB insbesondere durch Folgendes zu erhöhen:

Or. fr

Begründung

Die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich darf kein „eigenes Ziel“ darstellen; sie ist vielmehr ein Machtinstrument im Dienste der Mitgliedstaaten der Union. Das Programm muss daher auf die Stärkung der Unabhängigkeit der europäischen Länder bei der Produktion von Verteidigungsgütern abzielen, um die Sicherheit der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. und 20. Dezember 2013, in denen die Mitgliedstaaten ihr Bestreben ausgedrückt haben, die Verteidigungsfähigkeiten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu entwickeln und zu unterstützen, schließt dies auch ein Konzept der strategischen Autonomie ein.

Änderungsantrag 386
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Programm ***und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine zielen*** darauf ab, die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich der EDTIB ***und der ukrainischen DTIB*** insbesondere durch Folgendes zu erhöhen:	1. Das Programm ***zielt*** darauf ab, die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich der EDTIB insbesondere durch Folgendes zu erhöhen:

Or. ro

Änderungsantrag 387
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm ***und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine zielen darauf ab, die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich der EDTIB und der ukrainischen DTIB insbesondere durch Folgendes zu erhöhen:***	(1) ***Da*** das Programm ***in erster Linie darauf abzielt, die militärischen Kapazitäten der Europäischen Union zu erhöhen, verstößt es gegen Artikel 41 Absatz 2 EUV und sollte daher als rechtswidrig angesehen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 388
Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit ***und*** die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;	a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau ihrer Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit***,*** die wirksame Bereitstellung***, einschließlich des Aufbaus von Lagerbeständen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der am stärksten gefährdeten Mitgliedstaaten mit Schwerpunkt auf der Ostflanke der Union durch Sicherstellung des erforderlichen Umfangs an Reserven und der Fähigkeit zur raschen Wiederauffüllung der Bestände sowie der*** Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind***, die Intensivierung der***

grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung (F&E) im Verteidigungsbereich und die Anwendung erfolgreicher Beispiele wie des „dänischen Modells“, das darin besteht, direkt in der Ukraine hergestellte Verteidigungsfähigkeiten zu beschaffen;

Or. en

Änderungsantrag 389
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;	a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind***, sowie die Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union, insbesondere in Mitgliedstaaten, die aufgrund ihrer geografischen Lage an den Grenzen der Union Angriffen von Dritten als Erste ausgesetzt sind***;

Or. ro

Änderungsantrag 390
Katri Kulmuni, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;	a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung***, einschließlich des Aufbaus von Lagerbeständen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der am stärksten gefährdeten Mitgliedstaaten, mit Schwerpunkt auf der Ostgrenze der Union, und Sicherstellung der raschen Bereitstellung dieser Reserven*** und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;

Or. en

Änderungsantrag 391
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Lucia Yar, Michał Kobosko, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;	a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung***, einschließlich des Aufbaus von Lagerbeständen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der am stärksten gefährdeten Mitgliedstaaten, mit Schwerpunkt auf der Ostflanke der Union, und Sicherstellung der raschen Bereitstellung dieser Reserven*** und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in

erheblichem Umfang einzubeziehen sind;

Or. en

Änderungsantrag 392
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;	a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen ***und die technologische Entwicklung***, auch durch ***Modernisierung,*** die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union ***sowie Stärkung der Reparatur- und Wartungskapazitäten für neue oder bereits vorhandene Verteidigungsgüter und Ausrüstung***, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;

Or. en

Änderungsantrag 393
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame	a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame

Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;	Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind***, um industrielle Redundanzen zu schaffen und die Resilienz der Union im Hinblick auf die extremsten militärischen Unwägbarkeiten zu erhöhen***;

Or. en

Änderungsantrag 394
José Cepeda, Javi López, Lina Gálvez, Nicolás González Casares, Laura Ballarín Cereza, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU ***sowie kleine und sonstige*** Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;	a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an ***die raschen*** Strukturveränderungen***, die sich aus dem sich verändernden Sicherheitsumfeld und insbesondere aus der strategischen Notwendigkeit für Mitgliedstaaten, über Kapazitäten zu verfügen, ergeben***, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU und Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;

Or. en

Änderungsantrag 395
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die ***Einleitung und Beschleunigung der*** Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;	a) die ***Unterstützung und Ergänzung der nationalen Initiativen der Mitgliedstaaten, die darauf abzielen, die*** Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen ***einzuleiten und zu beschleunigen***, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;

Or. en

Änderungsantrag 396
Wouter Beke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;	a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang ***unter Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen*** einzubeziehen sind;

Or. en

Änderungsantrag 397

András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;	a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU***, Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen*** sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;

Or. en

Änderungsantrag 398
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;	a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie ***der Europäischen Union*** an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;

Or. en

Änderungsantrag 399
Bruno Tobback, Yannis Maniatis, Giorgio Gori, Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) die Sicherstellung dessen, dass die EU über eine solide Forschungsgrundlage für die Entwicklung und den Ausbau neuer Technologien mit doppeltem Verwendungszweck wie Halbleitern verfügt, die die militärischen und zivilen Fähigkeiten der EU fördern;

Or. en

Änderungsantrag 400
Nicolás Pascual de la Parte
im Namen des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung
Susana Solís Pérez
im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Schaffung von Anreizen für die*** Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen**.**	b) die ***Verstärkung der grenzüberschreitenden*** Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen ***und die Erfüllung der Bedürfnisse der Mitgliedstaaten in Bezug auf Qualität, Verfügbarkeit und Kosten von Verteidigungsgütern sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 401
José Cepeda, Javi López, Lina Gálvez, Nicolás González Casares, Laura Ballarín Cereza, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Schaffung von Anreizen für die*** Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen***.***	b) die ***Verstärkung der grenzüberschreitenden*** Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen ***und die Erfüllung der Bedürfnisse der Mitgliedstaaten in Bezug auf Qualität, Verfügbarkeit und Kosten von Verteidigungsgütern sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 402
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die	b) die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die

Standardisierung ***und*** Interoperabilität ***von Verteidigungssystemen*** zu erhöhen***.***	Standardisierung ***der Verteidigungssysteme zu erhöhen, die Anzahl der vergleichbaren wesentlichen Verteidigungsgüter und paralleler Entwicklungen zu verringern sowie die*** Interoperabilität ***und Austauschbarkeit*** zu erhöhen;

Or. en

Änderungsantrag 403
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen***.***	b) die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen***, wobei die nationalen Zuständigkeiten im Bereich der öffentlichen Beschaffung und die Anwendung des Kriteriums der europäischen Präferenz zu beachten sind;***

Or. en

Änderungsantrag 404
Adam Bielan, Elena Donazzan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek, Claudiu-Richard Târziu, Şerban Dimitrie Sturdza, Reinis Pozņaks, Alberico Gambino, Cristian Terheş, Mariateresa Vivaldini, Carlo Ciccioli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen**.**	b) die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität ***und Austauschbarkeit*** von Verteidigungssystemen ***im Einklang mit den NATO-Standards*** zu erhöhen***;***

Or. en

Änderungsantrag 405
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen**.**	b) die Schaffung von Anreizen ***unter anderem*** für die ***grenzüberschreitende*** Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen***;***

Or. en

Änderungsantrag 406
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung ***und*** Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen**.**	b) die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung**,** Interoperabilität ***und Austauschbarkeit*** von Verteidigungssystemen zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 407
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Pilar del Castillo Vera, Antonio López-Istúriz White, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen**.**	b) die Schaffung von Anreizen für die ***grenzüberschreitende*** Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen***;***

Or. en

Änderungsantrag 408
Alice Teodorescu Måwe, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Niels Flemming Hansen, Pekka Toveri, Mika Aaltola, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Unterstützung der Ukraine bei der Herstellung der kritischsten Kapazitäten in den Mengen, die erforderlich sind, um auf aktuelle militärische Bedrohungen ihrer Souveränität und territorialen Unversehrtheit zu reagieren, unter anderem durch:
	i) die Ausweitung der Direktinvestitionen in die industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich, die Schaffung neuer oder die Anpassung oder der Ausbau neuer Herstellungskapazitäten in der Ukraine im Einklang mit den NATO-Standards und Lizenzierung der Herstellungskooperationen durch öffentlich-private Partnerschaften oder andere Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures;
	ii) die verstärkte Beschaffung von Verteidigungskapazitäten, die in der Ukraine hergestellt werden;
	iii) die Verstärkung der Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern im Einklang mit den militärischen Bedürfnissen der Ukraine;
	iv) die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB, unter anderem durch technische Hilfe und Anreize für den Austausch von Personal;
	v) die Unterstützung des Schutzes der Mittel der DTIB der Ukraine;
	vi) die Unterstützung der Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Politiken und Praktiken der Union („Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union.
	Or. en

Änderungsantrag 409
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Stärkung der Reaktion der Union und der Mitgliedstaaten auf die derzeitige Bedrohungslage in Europa, insbesondere in Bezug auf ihre Exposition gegenüber der Gefahr, dass Bedrohungen für ihre Sicherheit und Souveränität eintreten, unter anderem durch Erleichterung der Umsetzung der in Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Beistandsklausel der Union, um die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, insbesondere zwischen denjenigen, die aufgrund ihrer geografischen Lage unmittelbaren Bedrohungen und Herausforderungen ausgesetzt sind;

Or. en

Begründung

Angleichung der Ziele des EDIP an die Beistandsklausel (Artikel 42 Absatz 7 EUV). betont, dass die kollektive Auftragsvergabe die Einsatzbereitschaft für den Fall, dass ein Mitgliedstaat angegriffen wird, fördert; Die Formulierung steht im Einklang mit der Forderung des Parlaments in seiner Entschließung vom 12. März 2025 zum Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung (2025/2565(RSP)).

Änderungsantrag 410
Riho Terras, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Initiierung und Schaffung von Anreizen für die Schaffung neuer und innovativer Herstellungskapazitäten in Gebieten, in denen sie zuvor nicht

existierten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Lage spielt eine Schlüsselrolle für die Versorgungssicherheit, wie die Produktionsanlagen in der Nähe der Front in der Ukraine zeigen;

Or. en

Änderungsantrag 411
Marion Maréchal, Stephen Nikola Bartulica, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Verringerung der Abhängigkeit von Bestandteilen und Rohstoffen aus Drittländern;

Or. fr

Begründung

Die Abhängigkeit von Drittländern bei der strategischen Versorgung stellt eine Schwachstelle der EDTIB dar. Das französische Institut de Recherche Stratégique de l'École Militaire (IRSEM) hat festgestellt, dass „die EU bei 27 Rohstoffen, die sie als kritisch eingestuft hat, zu 97 % von externen Lieferungen abhängig ist." Zitat aus: Danino-Perraud, Raphaël: La criticité des ressources stratégique pour l'industrie de défense" (Die Bedeutung kritischer strategischer Ressourcen für die Verteidigungsindustrie). IRSEM, Studie Nr. 72, November 2019. Laut einem im Juni 2023 veröffentlichten Münchner Sicherheitsbericht mit dem Titel „Defense sitters – Tranforming European Militaries in times of war" (Defense Sitters – Die Umgestaltung der europäischen Streitkräfte in Kriegszeiten) stammten zum Beispiel 78 % der für die Herstellung einer Militärdrohne benötigten Materialien und Bestandteile aus China.

Änderungsantrag 412
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Um die in Artikel 4 Absatz 1

festgelegten Ziele zu erreichen, wird der Unionsfinanzierung neben den in Abschnitt 2 dieser Verordnung dargelegten Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die einen Mehrwert für die Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich durch gemeinsame Maßnahmen zur Beseitigung der im Weißbuch zu Sicherheit und Verteidigung, in der Veröffentlichung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“, im Plan zur Fähigkeitenentwicklung sowie im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung der Interoperabilität und Austauschbarkeit der europäischen Streitkräfte und gegebenenfalls der Streitkräfte der NATO dargelegten Prioritäten und Defizite im Bereich der Fähigkeiten bieten, insbesondere:

a) Luft- und Raketenabwehrfähigkeiten, einschließlich der Entwicklung von Abfangkapazitäten für Hyperschallwaffen, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Komplementarität und Kompatibilität mit der NATO-Initiative „European Sky Shield“,

b) Artillerie- und Langstreckenschlagfähigkeiten,

c) Bodenkampffähigkeiten,

d) Luftkampffähigkeiten,

e) strategische Enabler, insbesondere strategische Luftverkehrskapazitäten, gemeinsame Befehls- und Kontrollkapazitäten und weltraumgestützte Dienste;

f) Cyber- und elektronische Kriegsführungskapazitäten;

Or. en

Änderungsantrag 413
Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Es werden grenzüberschreitende industrielle Cluster im Verteidigungsbereich in strategischen Regionen geschaffen und operationalisiert; dabei wird trinationalen Kooperationsinitiativen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn, Rumänien und Polen Vorrang eingeräumt, um die gemeinsame Forschung und Entwicklung, die Ausbildung von Fachkräften und integrierte Lieferketten zu erleichtern, da diese Länder eine große geopolitische Rolle bei der Sicherung der europäischen Grenze spielen.

Or. en

Änderungsantrag 414
Hans Neuhoff

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Vor der Festlegung gemeinsamer Fähigkeitsziele oder der Durchführung koordinierter Maßnahmen zur Truppenplanung im Rahmen dieses Programms wird eine umfassende Risikobewertung und Bedrohungsanalyse auf Unionsebene durchgeführt. Die Bewertung dient als Grundlage für die operative Planung und Empfehlungen für die Strukturierung der Streitkräfte unter Wahrung der strategischen Autonomie der Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Stellt sicher, dass die strategische Planung auf einer neutralen und objektiven Risikoanalyse basiert und eine politisch motivierte Truppenplanung ohne klare Bedrohungsszenarien verhindert wird.

Änderungsantrag 415
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek, Claudiu-Richard Târziu, Şerban Dimitrie Sturdza, Reinis Pozņaks, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Ziele des Programms werden verfolgt, um eine ausgewogene industrielle Entwicklung in der gesamten Union sicherzustellen, die Beteiligung eines breiten Spektrums interessierter Verteidigungsunternehmen aus allen Mitgliedstaaten zu fördern und die Monopolisierung der Finanzierung durch mehrere Mitgliedstaaten oder eine Reihe großer Unternehmen zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 416
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei Maßnahmen zur Förderung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung der ukrainischen DTIB ist deren mögliche künftige Integration in die EDTIB zu berücksichtigen, um so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden, Wohlstand und Nachhaltigkeit beizutragen.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 417
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Bei Maßnahmen zur Förderung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung der ukrainischen DTIB ist deren mögliche künftige Integration in die EDTIB zu berücksichtigen, um so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden, Wohlstand und Nachhaltigkeit beizutragen***.	(2) ***Das Programm dient dazu, Mittel in erster Linie für den Bedarf an nationalen Verteidigungsfähigkeiten zu sichern; das Hauptziel besteht nach wie vor darin, die Fähigkeiten der Verteidigungsindustrie der Mitgliedstaaten zu verbessern und die unabhängige Versorgung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten mit militärischer Ausrüstung sicherzustellen, wobei die Rolle der Verteidigungsindustrie als Motor des Wirtschaftswachstums – insbesondere durch die Ausweitung der Produktion für Ausfuhrmärkte – gefördert wird***.

Or. en

Änderungsantrag 418
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei Maßnahmen zur Förderung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung der ukrainischen DTIB ist deren ***mögliche*** künftige Integration in die EDTIB zu berücksichtigen, um so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden, Wohlstand und Nachhaltigkeit beizutragen.	(2) Bei Maßnahmen zur Förderung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung der ukrainischen DTIB ist deren künftige Integration in die EDTIB zu berücksichtigen ***und zu erleichtern***, um so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden, Wohlstand und Nachhaltigkeit beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 419
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek, Claudiu-Richard Târziu, Şerban Dimitrie Sturdza, Reinis Pozņaks, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen, aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen im Vordergrund. Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit für Verteidigungsgüter verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.	(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen, aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen im Vordergrund***, insbesondere die sicherheitspolitischen Herausforderungen an den Ostgrenzen der EU und die immense Bedrohung durch konventionelle militärische Angriffe auf die EU aus dieser Richtung sowie die dringende Notwendigkeit, die Lagerbestände wieder aufzufüllen, einschließlich der Bestände, die durch die Lieferung von Verteidigungsgütern in die Ukraine aufgebraucht wurden***. Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit für Verteidigungsgüter verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 420
Michał Dworczyk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen, aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen im Vordergrund. Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit für Verteidigungsgüter verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.	(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen, aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen ***und des fortschreitenden, beispiellosen Ausmaßes der Entwicklung neuer kritischer Technologien*** im Vordergrund. Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit für Verteidigungsgüter verringert ***sowie die Entwicklung und Integration von Software für die Interoperabilität von in den Mitgliedstaaten eingesetzten Verteidigungssysteme vorangetrieben*** werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 421
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen,	(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen,

aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen im Vordergrund. Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit für Verteidigungsgüter verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.

aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen im Vordergrund. Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut***, Reparatur- und Wartungskapazitäten für neue oder bereits vorhandene Verteidigungsgüter und Ausrüstung beschleunigt*** und deren Produktionsvorlaufzeit für Verteidigungsgüter verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 422
Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen, aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen im Vordergrund. Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit für Verteidigungsgüter verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und	(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen, aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen im Vordergrund. Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit ***und Kosten*** für Verteidigungsgüter***, insbesondere durch die Anwendung des „dänischen Modells“ und die Förderung der***

Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.

grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung im Verteidigungsbereich, verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 423
Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen, aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen im Vordergrund. Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit für Verteidigungsgüter verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.	(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen, aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen***, einschließlich der Notwendigkeit, Lieferketten zu sichern und die Abhängigkeit von böswilligen Akteuren zu verringern,*** im Vordergrund. Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit für Verteidigungsgüter verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 424
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen, aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen im Vordergrund. Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit für Verteidigungsgüter verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.	(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der ***europäischen*** Industrie an die raschen, aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen im Vordergrund. Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen***,*** ***umgewandelt*** oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit für Verteidigungsgüter verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 425
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen, aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen im Vordergrund.	(3) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele stehen die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die raschen, aufgrund des sich wandelnden Sicherheitsumfelds erforderlichen Strukturveränderungen im Vordergrund.

Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit für Verteidigungsgüter verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.	Hierzu können unter anderem unionsweit die Lieferketten für krisenrelevante Güter zu einer besseren und schnelleren Anpassung befähigt, Herstellungskapazitäten geschaffen oder ausgebaut und deren Produktionsvorlaufzeit für ***wesentliche*** Verteidigungsgüter verringert werden, wobei die Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und die Stellungnahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 426
Elena Donazzan, Adam Bielan, Reinis Pozņaks, Alberico Gambino, Michał Dworczyk, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Programm trägt auch zur Stärkung der Resilienz und der inneren Sicherheit der Union bei, indem es die Entwicklung und den Einsatz von Technologien und Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck unterstützt, die den Schutz kritischer Infrastrukturen vor hybriden Bedrohungen, Cyberangriffen und anderen Risiken für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stabilität stärken.

Or. en

Änderungsantrag 427
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek, Reinis Pozņaks, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele steht die Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union im Vordergrund, damit sie insbesondere dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Verteidigungsgütern im Hinblick auf Qualität, Verfügbarkeit sowie Lieferzeiten und -orte gerecht werden kann, ***wobei*** den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten sowie den Zielen des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und der Beratung durch den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Rechnung ***zu*** tragen ***ist***.	(4) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele steht die Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union im Vordergrund, damit sie insbesondere dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Verteidigungsgütern im Hinblick auf Qualität, Verfügbarkeit sowie Lieferzeiten und -orte ***und insbesondere dem Bedarf, der durch die Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, wie die Lieferung von Verteidigungsgütern in die Ukraine, und durch die sicherheitspolitischen Herausforderungen an der Ostgrenze der EU und die immense Gefahr eines konventionellen Militärangriffs auf die EU aus dieser Richtung,*** gerecht werden kann***. Die Maßnahmen müssen*** den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten sowie den Zielen des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und der Beratung durch den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 428
Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele steht die	(4) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele steht die

Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union im Vordergrund, damit sie insbesondere dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Verteidigungsgütern im Hinblick auf Qualität, Verfügbarkeit sowie Lieferzeiten und -orte gerecht werden kann, wobei den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten sowie den Zielen des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und der Beratung durch den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Rechnung zu tragen ist.	Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union im Vordergrund, damit sie insbesondere dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Verteidigungsgütern im Hinblick auf Qualität, Verfügbarkeit sowie Lieferzeiten und -orte gerecht werden kann, wobei den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten sowie den Zielen des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und der Beratung durch den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Rechnung zu tragen ist***, und diese sollte von der Koordinierung mit dem NATO-Verteidigungsplanungsprozess profitieren, um die Komplementarität der Bemühungen sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 429
Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele steht die Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union im Vordergrund, damit sie insbesondere dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Verteidigungsgütern im Hinblick auf Qualität, Verfügbarkeit sowie Lieferzeiten und -orte gerecht werden kann, wobei den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, vereinbarten Prioritäten bei den	(4) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele steht die Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union im Vordergrund, damit sie insbesondere dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Verteidigungsgütern im Hinblick auf Qualität, Verfügbarkeit sowie Lieferzeiten und -orte gerecht werden kann, wobei ***der Schwerpunkt auf der Schaffung solider Kapazitäten im Verteidigungsbereich sowie technologischer und industrieller Kapazitäten innerhalb der Union liegt und*** den von den Mitgliedstaaten im

Verteidigungsfähigkeiten sowie den Zielen des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und der Beratung durch den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Rechnung zu tragen ist.	Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten sowie den Zielen des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und der Beratung durch den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Rechnung zu tragen ist.

Or. en

Änderungsantrag 430
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele steht die Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union im Vordergrund, damit sie insbesondere dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Verteidigungsgütern im Hinblick auf Qualität, Verfügbarkeit sowie Lieferzeiten und -orte gerecht werden kann, wobei den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan, vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten sowie den Zielen des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und der Beratung durch den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Rechnung zu tragen ist.	(4) Bei der Verfolgung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele steht die Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union im Vordergrund, damit sie insbesondere dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Verteidigungsgütern im Hinblick auf Qualität, Verfügbarkeit sowie Lieferzeiten und -orte gerecht werden kann, wobei den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), insbesondere im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan ***und der Veröffentlichung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“***, vereinbarten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten sowie den Zielen ***des Weißbuchs,*** des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und der Beratung durch den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Rechnung zu

tragen ist.

Or. en

Änderungsantrag 431
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziele werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Europäischen Verteidigungsfonds, insbesondere der laufenden Projekte im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds, die sich in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden, verfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 432
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten oder ihren Ausbau entsprechend den NATO-Standards, durch den Schutz einschlägiger Mittel, durch technische Hilfe und Personalaustausch, durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei	***entfällt***

gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern für die Ukraine und durch Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures, Rechnung zu tragen ist. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ziel beigemessen, die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand") im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen.

Or. ro

Änderungsantrag 433
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten oder ihren Ausbau entsprechend den NATO-Standards, durch den Schutz einschlägiger Mittel, durch technische Hilfe und Personalaustausch, durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern für die Ukraine und durch Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures, Rechnung zu tragen ist. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ziel	***entfällt***

beigemessen, die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 434
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund***,*** ***wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten oder ihren Ausbau entsprechend den NATO-Standards***, ***durch den*** Schutz einschlägiger Mittel, ***durch*** technische Hilfe und Personalaustausch, ***durch*** eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern für die Ukraine und ***durch*** Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures***, Rechnung zu tragen ist***. ***Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ziel beigemessen, die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen.***	(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, ***sowie der*** Schutz einschlägiger Mittel, technische Hilfe und Personalaustausch, eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern für die Ukraine und Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures.

Or. en

Änderungsantrag 435
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten oder ihren Ausbau entsprechend den NATO-Standards, durch den Schutz einschlägiger Mittel, durch technische Hilfe und Personalaustausch, durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern für die Ukraine und durch Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures, Rechnung zu tragen ist. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ziel beigemessen, die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen.	(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten oder ihren Ausbau entsprechend den NATO-Standards***, wobei europäischen Unternehmen Vorrang eingeräumt wird***, durch den Schutz einschlägiger Mittel, durch technische Hilfe und Personalaustausch, durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern für die Ukraine und durch Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures, Rechnung zu tragen ist. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ziel beigemessen, die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen ***sowie der Tatsache, dass Güter, die in diesen Strukturen hergestellt wurden, nicht zugunsten privater Einrichtungen außerhalb der EU verkauft werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 436
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten oder ihren Ausbau entsprechend den NATO-Standards, durch den Schutz einschlägiger Mittel, durch technische Hilfe und Personalaustausch, durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern für die Ukraine und durch Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures, Rechnung zu tragen ist. ***Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ziel beigemessen, die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen.***	(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten oder ihren Ausbau entsprechend den NATO-Standards, durch den Schutz einschlägiger Mittel, durch technische Hilfe und Personalaustausch, durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern für die Ukraine und durch Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures, Rechnung zu tragen ist.

Or. en

Änderungsantrag 437
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden	(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden

Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten oder ihren Ausbau entsprechend den NATO-Standards, durch den Schutz einschlägiger Mittel, durch technische Hilfe und Personalaustausch, durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern für die Ukraine und durch Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures, Rechnung zu tragen ist. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ziel beigemessen, die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen.

Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten oder ihren Ausbau entsprechend den NATO-Standards, durch den Schutz einschlägiger Mittel, durch technische Hilfe und Personalaustausch, durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern für die Ukraine und durch Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures, Rechnung zu tragen ist. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ziel beigemessen, die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen. ***Dies kann auch den gegenseitigen Transfer von Kompetenzen und Technologien umfassen, um die technologische Bereitschaft der EDTIB und der ukrainischen DTIB zu beschleunigen.***

Or. en

Änderungsantrag 438
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten oder ihren	(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten oder ihren

Ausbau entsprechend den NATO-Standards, durch den Schutz einschlägiger Mittel, durch technische Hilfe und Personalaustausch, durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern für die Ukraine und durch Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures, Rechnung zu tragen ist. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ziel beigemessen, die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen.	Ausbau entsprechend den NATO-Standards, ***durch Reparatur- und Wartungskapazitäten für neue oder bereits vorhandene Verteidigungsgüter und Ausrüstung,*** durch den Schutz einschlägiger Mittel, durch technische Hilfe und Personalaustausch, durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern für die Ukraine und durch Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures, Rechnung zu tragen ist. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ziel beigemessen, die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 439
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung von Herstellungskapazitäten ***oder ihren Ausbau entsprechend den*** NATO-Standards, durch den Schutz einschlägiger Mittel, durch technische Hilfe und Personalaustausch, durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von Verteidigungsgütern	(5) Bei der Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ziele steht die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB im Vordergrund, wobei dem Bedarf der Ukraine an Verteidigungsgütern durch die Schaffung ***oder den Ausbau*** von Herstellungskapazitäten ***und deren*** Anpassung ***an die*** NATO-Standards, durch den Schutz einschlägiger Mittel, durch technische Hilfe und Personalaustausch, durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei gemeinsamen Beschaffungen von

für die Ukraine und durch Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures, Rechnung zu tragen ist. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ziel beigemessen, die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen.	Verteidigungsgütern für die Ukraine und durch Kooperationen bei der Lizenzproduktion mittels öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der Zusammenarbeit, z. B. Joint Ventures, Rechnung zu tragen ist. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ziel beigemessen, die Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 440
François-Xavier Bellamy, Wouter Beke, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bei der Verfolgung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele liegt der Schwerpunkt auf der Vereinfachung und Vermeidung von Doppelarbeit bei bestehenden Strukturen und Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 441
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mittelausstattung für die Durchführung des Programms ***und des Unterstützungsinstruments für die Ukraine setzt sich wie folgt zusammen:***	(1) Die Mittelausstattung für die Durchführung des Programms ***darf nicht aus dem Haushalt der Union stammen, da dies gegen Artikel 41 Absatz 2 EUV verstößt.***

Or. en

Änderungsantrag 442
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mittelausstattung für die Durchführung des Programms ***und des Unterstützungsinstruments für die Ukraine*** setzt sich wie folgt zusammen:	1. Die Mittelausstattung für die Durchführung des Programms setzt sich wie folgt zusammen:

Or. ro

Änderungsantrag 443
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB: 1 500 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum vom [... – ein konkretes Datum einfügen] bis zum 31. Dezember 2027 sowie zusätzliche Beiträge gemäß Artikel 6;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 444
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB: ***1 500*** Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum vom [... – ein	a) für Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB: ***1 000*** Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum vom [... – ein

konkretes Datum einfügen] bis zum 31. Dezember 2027 sowie zusätzliche Beiträge gemäß Artikel 6;	konkretes Datum einfügen] bis zum 31. Dezember 2027 sowie zusätzliche Beiträge gemäß Artikel 6;

Or. en

Änderungsantrag 445
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB: ***1 500*** Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum vom [... – ein konkretes Datum einfügen] bis zum 31. Dezember 2027 sowie zusätzliche Beiträge gemäß Artikel 6;	a) für Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB: ***2 500*** Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum vom [... – ein konkretes Datum einfügen] bis zum 31. Dezember 2027 sowie zusätzliche Beiträge gemäß Artikel 6;

Or. en

Änderungsantrag 446
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB: ***1 500*** Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum vom [... – ein konkretes Datum einfügen] bis zum 31. Dezember 2027 sowie zusätzliche Beiträge gemäß Artikel 6;	a) für Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB: ***750*** Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum vom [... – ein konkretes Datum einfügen] bis zum 31. Dezember 2027 sowie zusätzliche Beiträge gemäß Artikel 6;

Or. en

Änderungsantrag 447
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Petras Auštrevičius, Lucia Yar, Sigrid Friis, Morten

Løkkegaard, Michał Kobosko, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB: ***1 500 Mio.*** EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum vom [... – ein konkretes Datum einfügen] bis zum 31. Dezember 2027 sowie zusätzliche Beiträge gemäß Artikel 6;	a) für Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB: ***10 Mrd.*** EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum vom [... – ein konkretes Datum einfügen] bis zum 31. Dezember 2027 sowie zusätzliche Beiträge gemäß Artikel 6;

Or. en

Änderungsantrag 448
Andrey Novakov, Eva Maydell, François-Xavier Bellamy, Andrey Kovatchev, Ilia Lazarov, Radan Kanev, Ivaylo Valchev, Ilhan Kyuchyuk, Emil Radev, Eszter Lakos, Virgil-Daniel Popescu, Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Mindestens 80 % der Finanzausstattung des Programms sind der Verteidigungsindustrie in der EU vorbehalten. Bis zu 20 % der Mittelausstattung können für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern aus Drittländern eingesetzt werden. Mit der Finanzausstattung des Programms wird ein geografisches Ungleichgewicht bei der Finanzierung der Tätigkeiten gemäß Artikel 11 vermieden, um zu einer homogen entwickelten Verteidigungsindustrie und technologischen Basis in der gesamten EU beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 449

Andrey Novakov, Eva Maydell, Andrey Kovatchev, Ilia Lazarov, Radan Kanev, Ivaylo Valchev, Ilhan Kyuchyuk, Emil Radev, Eszter Lakos, Virgil-Daniel Popescu, Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Die Finanzausstattung des Programms wird im Hinblick auf die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens nach dem 1. Januar 2028 als Notfallmaßnahme schrittweise über den 31. Dezember 2027 hinaus eingeführt. Durch die schrittweise Einführung wird die Förderfähigkeit und Durchführung von Maßnahmen während des gesamten Zeitraums zwischen dem Ende der Laufzeit des Programms und dem tatsächlichen Beginn des nächsten MFR sichergestellt.

Or. en

Änderungsantrag 450
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB: der Betrag der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6, soweit dafür vorgesehen und vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 57 genannten Vereinbarung.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 451
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB: der Betrag der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6, soweit dafür vorgesehen und vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 57 genannten Vereinbarung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 452
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB: der Betrag der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6, soweit dafür vorgesehen und vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 57 genannten Vereinbarung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 453
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB: der Betrag der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6, soweit dafür vorgesehen und vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 57 genannten Vereinbarung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 454
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB: ***der Betrag der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6, soweit dafür vorgesehen und vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 57 genannten Vereinbarung.***	b) für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB:

Or. en

Änderungsantrag 455
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB: der Betrag der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6, soweit dafür vorgesehen und vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 57 genannten Vereinbarung.	b) für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB: ***750 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum vom […– ein konkretes Datum einfügen) bis zum 31. Dezember 2027 sowie*** der Betrag der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6, soweit dafür vorgesehen und vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 57 genannten Vereinbarung.

Or. en

Änderungsantrag 456
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Petras Auštrevičius, Lucia Yar, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard, Michał Kobosko, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB: ***der Betrag der zusätzlichen*** Beiträge gemäß Artikel 6***, soweit dafür vorgesehen und vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 57 genannten Vereinbarung***.	b) für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB: ***2,5 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum vom [... – ein konkretes Datum einfügen] bis zum 31. Dezember 2027 sowie zusätzliche*** Beiträge gemäß Artikel 6;

Or. en

Änderungsantrag 457
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) 500 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum vom [... – ein konkretes Datum einfügen] bis zum 31. Dezember 2027 sowie

Or. en

Änderungsantrag 458
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) der Betrag der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6, soweit dafür vorgesehen und vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 57 genannten Vereinbarung.

Or. en

Änderungsantrag 459
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Mindestens 25 % der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Mittelausstattung werden den Mitgliedstaaten zugewiesen, die dem Risiko konventioneller militärischer Bedrohungen am stärksten ausgesetzt sind.

Or. en

Änderungsantrag 460
Andrey Novakov, Eva Maydell, Andrey Kovatchev, Ilia Lazarov, Radan Kanev, Ivaylo Valchev, Ilhan Kyuchyuk, Emil Radev, Virgil-Daniel Popescu, Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bestehende Spezialisierungsmuster auf der Grundlage von Ausfuhrkontrolldaten werden weiter unterstützt. Bei der Höhe der Unterstützung wird die Größe der Verteidigungsindustrie als prozentualer Anteil am BIP der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 461
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Rahmen der in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten Finanzausstattung können bis zu 150 Mio. EUR im Rahmen des in Artikel 19 vorgesehenen Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (FAST) verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 462
Andrey Novakov, Eva Maydell, Andrey Kovatchev, Ilia Lazarov, Radan Kanev, Ivaylo Valchev, Ilhan Kyuchyuk, Emil Radev, Eszter Lakos, Virgil-Daniel Popescu, Paulius Saudargas, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die zugewiesene Finanzausstattung des Programms richtet sich an die Mitgliedstaaten entlang der Ostflanke der NATO, die an Russland, Belarus, die Ukraine und das Schwarze Meer grenzt. Die Mittel werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bereitgestellt und werden dazu eingesetzt, die strategischen Schwachstellen der Industrie weiter anzugehen. Ziel der Mittelausstattung ist es, die Bereitstellung wirksamer Verteidigungsfähigkeiten entlang der Ostgrenze der EU zu erleichtern, unter anderem durch die Beschleunigung der Umsetzung des Projekts „Schutzschild Ost“ mit dem Ziel, militärischen und hybriden Bedrohungen zu begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 463
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um auf unvorhergesehene Situationen oder neue Entwicklungen und Erfordernisse reagieren zu können, kann die Kommission bis zu 20 % des den in Absatz 1 genannten Maßnahmen zugewiesenen Betrags neu zuweisen; ausgenommen sind die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Finanzmittel, die nicht neu zugewiesen werden dürfen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 464
Elena Donazzan, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um auf unvorhergesehene Situationen oder neue Entwicklungen und Erfordernisse reagieren zu können, kann die Kommission bis zu 20 % des den in Absatz 1 genannten Maßnahmen zugewiesenen Betrags neu zuweisen***; ausgenommen sind die*** in Artikel 6 Absatz 2 genannten Finanzmittel, die nicht neu zugewiesen werden dürfen.	(2) Um auf unvorhergesehene Situationen oder neue Entwicklungen und Erfordernisse reagieren zu können, kann die Kommission bis zu 20 % des den in Absatz 1 genannten Maßnahmen zugewiesenen Betrags neu zuweisen***, und zwar für Maßnahmen im Rahmen des Instruments zur Unterstützung der Ukraine, nach dem in Artikel 31 Absätze 4 und 6 bis 8 der Haushaltsordnung genannten Verfahren, mit Ausnahme der*** in Artikel 6 Absatz 2 genannten Finanzmittel, die nicht neu zugewiesen werden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 465
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um auf unvorhergesehene Situationen oder neue Entwicklungen und Erfordernisse reagieren zu können, kann die Kommission bis zu 20 % des den in Absatz 1 genannten Maßnahmen zugewiesenen Betrags neu zuweisen***; ausgenommen sind die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Finanzmittel, die nicht neu zugewiesen werden dürfen***.	(2) Um auf unvorhergesehene Situationen oder neue Entwicklungen und Erfordernisse reagieren zu können, kann die Kommission bis zu 20 % des den in Absatz 1 genannten Maßnahmen zugewiesenen Betrags neu zuweisen.

Or. ro

Änderungsantrag 466
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um auf unvorhergesehene Situationen oder neue Entwicklungen und Erfordernisse reagieren zu können, kann die Kommission bis zu 20 % des den in Absatz 1 genannten Maßnahmen zugewiesenen Betrags neu zuweisen; ausgenommen sind die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Finanzmittel, die nicht neu zugewiesen werden dürfen.	(2) Um auf unvorhergesehene Situationen oder neue Entwicklungen und Erfordernisse reagieren zu können, kann die Kommission bis zu 20 % des den in Absatz 1 genannten Maßnahmen zugewiesenen Betrags neu ***dem in Kapitel IIa genannten Instrument zur Unterstützung der Ukraine*** zuweisen; ausgenommen sind die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Finanzmittel, die nicht neu zugewiesen werden dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 467
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Um*** auf unvorhergesehene Situationen oder neue Entwicklungen und Erfordernisse reagieren zu können, ***kann die Kommission bis zu 20 % des den in Absatz 1 genannten Maßnahmen zugewiesenen Betrags neu zuweisen; ausgenommen sind die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Finanzmittel, die nicht neu zugewiesen werden dürfen***.	(2) ***Jede Neuzuweisung des für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorgesehenen Betrags, die dazu dient,*** auf unvorhergesehene Situationen oder neue Entwicklungen und Erfordernisse reagieren zu können, ***bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Rat nach Anhörung des Parlaments***.

Or. en

Änderungsantrag 468
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der in den Absätzen 1 und 5 dieses Artikels genannte Betrag und die Beträge der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten einschließlich Preisermittlungen und betrieblicher IT-Systeme und -Plattformen sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms bzw. anderer Elemente des Gegenstands dieser Verordnung entstehen.	(3) Der in den Absätzen 1 und 5 dieses Artikels genannte Betrag und die Beträge der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6 können auch ***bis zu einem Anteil von 10 % der Gesamtkosten des Projekts*** für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten einschließlich Preisermittlungen und betrieblicher IT-Systeme und -Plattformen sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms bzw. anderer Elemente des Gegenstands dieser Verordnung entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 469
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zusätzlich zu Artikel 15 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 werden Mittel für Verpflichtungen, die dem Betrag der Einziehungen und der Aufhebungen von Mittelbindungen entsprechen, im Rahmen des Haushaltsverfahrens wieder für das Programm ***oder das Unterstützungsinstrument für die Ukraine*** oder ***deren*** Nachfolger bereitgestellt.	(6) Zusätzlich zu Artikel 15 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 werden Mittel für Verpflichtungen, die dem Betrag der Einziehungen und der Aufhebungen von Mittelbindungen entsprechen, im Rahmen des Haushaltsverfahrens wieder für das Programm oder ***seine*** Nachfolger bereitgestellt.

Or. ro

Änderungsantrag 470
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Union stellt im Rahmen dieser Verordnung ohne die ausdrückliche Zustimmung aller Mitgliedstaaten keine Finanzmittel für Drittländer bereit. Das vorrangige Ziel dieser Verordnung besteht darin, die Verteidigungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und strategischen Interessen zu unterstützen. Bei knappen Finanzmitteln sind die im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Mittel der Union ausschließlich für die Deckung des Verteidigungsbedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 471
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Dritte können im Einklang mit Artikel 208 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zusätzliche Finanzbeiträge zu dem Programm einschließlich des in Artikel 19 genannten Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich (FAST) leisten. Solche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii [Buchstabe a Neufassung der Haushaltsordnung], Buchstabe d oder Buchstabe e oder Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 472
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Finanzbeiträge von mit dem Programm assoziierten Drittländern oder von nicht assoziierten Drittländern bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliedstaaten. Diese Genehmigung wird nach einer transparenten Analyse der Herkunft und Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und

ihrer Mitgliedstaaten erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 473
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zusätzliche Beträge, die im Rahmen der einschlägigen restriktiven Maßnahmen der Union eingehen, sind externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und werden für Maßnahmen im Rahmen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung des ukrainischen DTIB, verwendet.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 474
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Externe zweckgebundene Einnahmen dürfen nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten und der Ukraine zuwiderlaufen und müssen mit den in Artikel 4 festgelegten Zielen im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 475
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – unter den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] festgelegten Voraussetzungen auf das Programm übertragen werden. Die Kommission verwendet diese Mittel direkt im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 bzw. indirekt im Einklang mit Buchstabe c des genannten Unterabsatzes. Sie werden den in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a genannten Mitteln hinzugefügt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.	***entfällt***

[5] Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Or. en

Änderungsantrag 476
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – unter den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] festgelegten Voraussetzungen auf das Programm übertragen werden. Die Kommission verwendet diese Mittel direkt im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 bzw. indirekt im Einklang mit Buchstabe c des genannten Unterabsatzes. Sie werden den in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a genannten Mitteln hinzugefügt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.	***entfällt***

[5] Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Änderungsantrag 477
Yannis Maniatis, Giorgio Gori, Dario Nardella, Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – unter den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] festgelegten Voraussetzungen auf das Programm übertragen werden. Die Kommission verwendet diese Mittel direkt im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 bzw. indirekt im Einklang mit Buchstabe c des genannten Unterabsatzes. Sie werden den in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a genannten Mitteln hinzugefügt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.	***entfällt***

[5] Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Or. en

Änderungsantrag 478
Andrey Novakov, Eva Maydell, François-Xavier Bellamy, Andrey Kovatchev, Ilia Lazarov, Radan Kanev, Ivaylo Valchev, Ilhan Kyuchyuk, Emil Radev, Virgil-Daniel Popescu, Paulius Saudargas, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Mittel, die den Mitgliedstaaten in Form von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zugewiesen werden, können mobilisiert werden, um die Finanzausstattung des Programms aufzustocken, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Resilienz von KMU aus der Verteidigungsindustrie und von KMU, die im Bereich der Herstellung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck tätig sind, liegt. Die jeweiligen Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 479
Yannis Maniatis, Giorgio Gori, Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist die Kommission keine rechtlichen Verpflichtungen in direkter oder indirekter Mittelverwaltung für gemäß Absatz 3 übertragene Mittel eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel spätestens im Jahr 2028 auf Antrag des Mitgliedstaats unter den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 des	***entfällt***

Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bedingungen wieder auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme rückübertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 480
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist die Kommission keine rechtlichen Verpflichtungen in direkter oder indirekter Mittelverwaltung für gemäß Absatz 3 übertragene Mittel eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel spätestens im Jahr 2028 auf Antrag des Mitgliedstaats unter den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bedingungen wieder auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme rückübertragen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 481
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten richten einen Solidaritätsbeitrag ein, der von

Unternehmen der Union mit gewinnorientierten Tätigkeiten im Verteidigungssektor erhoben wird, um Zufallsgewinne zu besteuern und diese Mittel als zusätzliche Finanzbeiträge zum Programm bereitzustellen. Den Mitgliedstaaten steht es frei, einen Satz anzuwenden, der dem entspricht, was sie gemäß ihren nationalen Rechtsordnungen für annehmbar und angemessen erachten, wobei sie sicherstellen sollten, dass der Solidaritätsbeitrag fair und verhältnismäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 482
Andrey Novakov, Eva Maydell, François-Xavier Bellamy, Andrey Kovatchev, Ilia Lazarov, Radan Kanev, Ivaylo Valchev, Ilhan Kyuchyuk, Emil Radev, Virgil-Daniel Popescu, Paulius Saudargas, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission sorgt für Synergieeffekte und Komplementarität in Bezug auf bestehende Instrumente der Union, wie den Europäischen Verteidigungsfonds und die Instrumente und Maßnahmen gemäß der Verordnung [...] zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ (SAFE).

Or. en

Änderungsantrag 483
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Mitgliedstaaten, die finanzielle Unterstützung im Sinne der [SAFE-Verordnung] erhalten, stellen mindestens 15 % des erhaltenen Betrags als zusätzliche finanzielle Beiträge zum Programm und mindestens 8 % als zusätzliche finanzielle Beiträge zum Unterstützungsinstrument für die Ukraine bereit.

Or. en

Änderungsantrag 484
Irene Tinagli, Yannis Maniatis, Giorgio Gori, Dario Nardella, Nicola Zingaretti, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	(1) Beantragt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1263 die Aktivierung der nationalen Ausweichklausel, so müssen mindestens 25 % der erhöhten Verteidigungsausgaben als Gesamtbetrag, der sich aus der Abweichung im Rahmen des Mechanismus der nationalen Ausweichklausel ergibt, gemäß den Verfahren und Bedingungen des Artikels 6 der vorliegenden Verordnung dem Programm für die europäische Verteidigungsindustrie („EDIP“) zugewiesen werden. Die Kommission prüft im Rahmen ihrer Bewertung des Antrags auf Aktivierung der nationalen Ausweichklausel, ob die Bedingung der Zuweisung von 25 % an das EDIP erfüllt ist, bevor sie ihre Empfehlung an den Rat zur Aktivierung abgibt.
	(2) Erhält ein Mitgliedstaat finanzielle Unterstützung aus dem mit der Verordnung 2025/0122 eingerichteten

Instrument „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ (SAFE), so werden mindestens 25 % des im Rahmen dieses Instruments insgesamt erhaltenen Betrags dem Programm für die europäische Verteidigungsindustrie („EDIP“) zugewiesen. Diese Zuweisung sollte gemäß den in Artikel 6 dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Bedingungen erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 485
Giorgio Gori, Dario Nardella, Nicola Zingaretti, Marco Tarquinio, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Eine Maßnahme, die einen Beitrag aus einem anderen Programm der Union erhalten hat, kann auch einen Beitrag im Rahmen des Programms erhalten, sofern der Beitrag nicht dieselben Kosten deckt. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag, oder ein einziges Regelwerk eines der beitragenden Unionsprogramme kann auf alle Beiträge angewandt werden, und es kann eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden. Die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen und kann anteilig im Einklang mit den Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt ***und stützt sich auf Mittel, die zusätzlich zu den im Rahmen der Kohäsionspolitik bereitgestellten Mitteln gewährt werden, und nicht auf deren Kosten***. Eine Maßnahme, die einen Beitrag aus einem anderen Programm der Union erhalten hat, kann auch einen Beitrag im Rahmen des Programms erhalten, sofern der Beitrag nicht dieselben Kosten deckt. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag, oder ein einziges Regelwerk eines der beitragenden Unionsprogramme kann auf alle Beiträge angewandt werden, und es kann eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden. Die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen und kann anteilig im Einklang mit den Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 486
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß der einschlägigen Bestimmung der Verordnung (EU) 2021/1060 können Vorschläge, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgelegt und gemäß dem Programm mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, aus dem EFRE oder dem ESF+ unterstützt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 487
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß der einschlägigen Bestimmung der Verordnung (EU) 2021/1060 können Vorschläge, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgelegt und gemäß dem Programm mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, aus dem EFRE oder dem ESF+ unterstützt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 488
Yannis Maniatis, Nicola Zingaretti, Giorgio Gori, Dario Nardella, Annalisa Corrado, Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß der einschlägigen Bestimmung der Verordnung (EU) 2021/1060 können Vorschläge, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgelegt und gemäß dem Programm mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, aus dem EFRE oder dem ESF+ unterstützt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 489
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß der einschlägigen Bestimmung der Verordnung (EU) 2021/1060 können Vorschläge, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgelegt und gemäß dem Programm mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, aus dem EFRE oder dem ESF+ unterstützt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 490
Bruno Tobback, Yannis Maniatis, Giorgio Gori, Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Projekte innerhalb des Programms, die auf Forschung, Entwicklung und Ausbau neuer Technologien, Software und Infrastruktur, insbesondere mit doppeltem Verwendungszweck, ausgerichtet sind, können aufgrund ihres gerechtfertigten positiven und verhältnismäßigen Beitrags zu einem zivilen Zweck Zugang zu Mitteln von Horizont Europa (oder aus dem gleichwertigen Nachfolger dieses Fonds im Rahmen des neuen MFR) erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 491
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in ***direkter*** Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 oder in indirekter Mittelverwaltung mit den Stellen nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung durchgeführt.	(1) Das Programm wird in ***indirekter*** Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 oder in indirekter Mittelverwaltung mit den Stellen nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung durchgeführt. ***Die direkte Mittelverwaltung durch die Kommission beschränkt sich auf spezifische Maßnahmen, die im Arbeitsprogramm ordnungsgemäß begründet sind, und erfolgt nach Konsultation der Mitgliedstaaten.***

Or. en

Änderungsantrag 492
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in direkter Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 oder in indirekter Mittelverwaltung mit den Stellen nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung durchgeführt.	(1) Das Programm wird in direkter Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 oder in indirekter Mittelverwaltung mit den Stellen nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ***auf wirksame, effiziente, gerechte und transparente Weise*** durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 493
Massimiliano Salini, Letizia Moratti, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Artikel 192 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 kann die Kommission bei Tätigkeiten nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d, für die eine Unionsfinanzierung in Form einer Finanzhilfe bereitgestellt wird und mit denen Gewinn erzielt wird, den Prozentsatz des Gewinns, der dem Beitrag der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem die Tätigkeit ausführenden Begünstigten tatsächlich entstanden sind, bis zur Höhe des endgültigen Unionsbeitrags einziehen. Der Gewinn wird als Überschuss an Einnahmen gegenüber den förderfähigen Kosten der Maßnahme berechnet, wobei sich die Einnahmen auf die Unionsfinanzierung, die Finanzierung durch die Mitgliedstaaten einschließlich Beschaffungen, andere während der Maßnahme erzielte Einnahmen und etwaige Einnahmen infolge der Maßnahme beschränken. Im Arbeitsprogramm können weitere	***entfällt***

Einzelheiten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 494
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Artikel 192 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ***kann*** die Kommission bei Tätigkeiten nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d, für die eine Unionsfinanzierung in Form einer Finanzhilfe bereitgestellt wird und mit denen Gewinn erzielt wird, den Prozentsatz des Gewinns, der dem Beitrag der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem die Tätigkeit ausführenden Begünstigten tatsächlich entstanden sind, bis zur Höhe des endgültigen Unionsbeitrags ***einziehen***. Der Gewinn wird als Überschuss an Einnahmen gegenüber den förderfähigen Kosten der Maßnahme berechnet, wobei sich die Einnahmen auf die Unionsfinanzierung, die Finanzierung durch die Mitgliedstaaten einschließlich Beschaffungen, andere während der Maßnahme erzielte Einnahmen und etwaige Einnahmen infolge der Maßnahme beschränken. Im Arbeitsprogramm können weitere Einzelheiten festgelegt werden.	(3) Abweichend von Artikel 192 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ***zieht*** die Kommission bei Tätigkeiten nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d, für die eine Unionsfinanzierung in Form einer Finanzhilfe bereitgestellt wird und mit denen Gewinn erzielt wird, den Prozentsatz des Gewinns, der dem Beitrag der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem die Tätigkeit ausführenden Begünstigten tatsächlich entstanden sind, bis zur Höhe des endgültigen Unionsbeitrags ***ein***. Der Gewinn wird als Überschuss an Einnahmen gegenüber den förderfähigen Kosten der Maßnahme berechnet, wobei sich die Einnahmen auf die Unionsfinanzierung, die Finanzierung durch die Mitgliedstaaten einschließlich Beschaffungen, andere während der Maßnahme erzielte Einnahmen und etwaige Einnahmen infolge der Maßnahme beschränken. Im Arbeitsprogramm können weitere Einzelheiten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 495
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Artikel 192 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 kann die Kommission bei Tätigkeiten nach Artikel 11 Absatz 3 ***Buchstabe d***, für die eine Unionsfinanzierung in Form einer Finanzhilfe bereitgestellt wird und mit denen Gewinn erzielt wird, den Prozentsatz des Gewinns, der dem Beitrag der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem die Tätigkeit ausführenden Begünstigten tatsächlich entstanden sind, bis zur Höhe des endgültigen Unionsbeitrags einziehen. Der Gewinn wird als Überschuss an Einnahmen gegenüber den förderfähigen Kosten der Maßnahme berechnet, wobei sich die Einnahmen auf die Unionsfinanzierung, die Finanzierung durch die Mitgliedstaaten einschließlich Beschaffungen, andere während der Maßnahme erzielte Einnahmen und etwaige Einnahmen infolge der Maßnahme beschränken. Im Arbeitsprogramm können weitere Einzelheiten festgelegt werden.	(3) Abweichend von Artikel 192 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 kann die Kommission bei Tätigkeiten nach Artikel 11 Absatz 3, für die eine Unionsfinanzierung in Form einer Finanzhilfe bereitgestellt wird und mit denen Gewinn erzielt wird, den Prozentsatz des Gewinns, der dem Beitrag der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem die Tätigkeit ausführenden Begünstigten tatsächlich entstanden sind, bis zur Höhe des endgültigen Unionsbeitrags einziehen. Der Gewinn wird als Überschuss an Einnahmen gegenüber den förderfähigen Kosten der Maßnahme berechnet, wobei sich die Einnahmen auf die Unionsfinanzierung, die Finanzierung durch die Mitgliedstaaten einschließlich Beschaffungen, andere während der Maßnahme erzielte Einnahmen und etwaige Einnahmen infolge der Maßnahme beschränken. Im Arbeitsprogramm können weitere Einzelheiten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 496
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 verzichtet die Kommission auf die Einziehung von Mitteln für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (kleinen Midcap-Unternehmen), für Maßnahmen, bei denen es sich bei mindestens 30 % der teilnehmenden Unternehmen um KMU

und kleine Midcap-Unternehmen handelt, sowie für Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 3 und 4, die mit Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 verbunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 497
Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, die dem EWR angehören (assoziierte Länder), können sich nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am Programm beteiligen.	Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, die dem EWR angehören (assoziierte Länder), können sich nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am Programm beteiligen. ***Neben der Ukraine könnte das Programm auch anderen EU-Bewerberländern offenstehen, unter der Voraussetzung, dass diese sich umfassend an die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU angeglichen haben und ihre Beteiligung die europäischen Verteidigungsfähigkeiten verbessern wird.***

Or. en

Änderungsantrag 498
Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, die dem EWR angehören (assoziierte Länder), können sich nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am	Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, die dem EWR angehören (assoziierte Länder), können sich nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am

Programm beteiligen.	Programm beteiligen. ***Angesichts der geopolitischen Lage und der Notwendigkeit, die Herstellung von Verteidigungsgütern auszubauen, kann das Programm auch vorübergehend für andere strategische Partner geöffnet werden, wenn kritische und dringende Anforderungen nicht erfüllt werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 499
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, die dem EWR angehören (assoziierte Länder), können sich nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am Programm ***beteiligen***.	***Die Teilnahme am*** Programm ***steht Drittländern und Rechtsträgern aus Drittländern nicht offen***.

Or. en

Änderungsantrag 500
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, die dem EWR angehören (assoziierte Länder), können sich nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am Programm beteiligen.	Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, die dem EWR angehören (assoziierte Länder), ***sowie das Vereinigte Königreich und Kanada*** können sich nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am Programm beteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 501
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Marta Wcisło, Mirosława Nykiel, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Christian Ehler, Angelika Niebler, Michał Kobosko, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können auf Vorschlag der Kommission oder im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung beschließen, die Teilnahme an dem Programm für ehemalige Mitglieder der Union, Länder, denen der Status eines Bewerberlandes zuerkannt wurde, oder andere Partnerdrittländer unter genau festgelegten Bedingungen und auf der Grundlage von Ad-hoc-Partnerschaften zu öffnen, sofern diese Teilnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes gutnachbarlicher Beziehungen, zuwiderläuft. Die Teilnahme ehemaliger Mitglieder der Union, von Ländern, denen der Status eines Bewerberlandes zuerkannt wurde, oder von anderen Partnerdrittländern am Programm erfolgt auf der Grundlage ihres jeweiligen Beitrags zur Finanzausstattung des Programms. In solchen Fällen gelten diese Länder als assoziierte Länder.

Or. en

Änderungsantrag 502
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Empfänger von Unionsmitteln müssen in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassen ***sein***.	(2) Empfänger von Unionsmitteln müssen ***kleine und mittlere Unternehmen sowie Midcap-Unternehmen sein, die*** in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassen ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 503
Andrey Novakov, Eva Maydell, Andrey Kovatchev, Ilia Lazarov, Ivaylo Valchev, Ilhan Kyuchyuk, Emil Radev, Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und der Staat Israel können im Rahmen der Mitgliedschaft als assoziierte Ländern durch entsprechende Beiträge zur Finanzausstattung des Programms und des Unterstützungsinstruments für die Ukraine am Programm teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 504
Marion Maréchal, Stephen Nikola Bartulica, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes befinden. ***Wenn Empfänger in der Union oder einem assoziierten Land keine unverzüglich verfügbaren Alternativen***	(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes befinden.

oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.

Or. fr

Begründung

Die im zweiten Teil dieses Absatzes vorgesehene Ausnahmebestimmung steht im Widerspruch zu den allgemeinen Zielen des Textes. Europäische öffentliche Mittel sollten vorrangig dazu dienen, die von den europäischen Einheiten durchgeführten Maßnahmen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes zu finanzieren.

Änderungsantrag 505
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes befinden. ***Wenn Empfänger in der Union oder einem assoziierten Land keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten nicht***	(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes befinden.

zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 506
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***oder eines assoziierten Landes*** befinden. ***Wenn Empfänger in der Union oder einem assoziierten Land keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den*** Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten ***nicht zuwiderläuft*** und den in Artikel 4 festgelegten Zielen ***entspricht***.	(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden***, um nicht gegen die*** Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten ***zu verstoßen***, und ***müssen*** den in Artikel 4 festgelegten Zielen ***entsprechen***.

Or. en

Änderungsantrag 507
Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen,	(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen,

Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes befinden. Wenn Empfänger in der Union oder einem assoziierten Land keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.	Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes befinden. Wenn Empfänger in der Union oder einem assoziierten Land keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung ***keine strategische Abhängigkeit der Union von nicht assoziierten Ländern schafft,*** den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 508
Michalis Hadjipantela, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes befinden. Wenn Empfänger in der Union oder einem assoziierten Land keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen	(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes befinden. Wenn Empfänger in der Union oder einem assoziierten Land keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen

der Union und der Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.

der Union und der Mitgliedstaaten***, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der guten Nachbarschaft,*** nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.

Or. el

Änderungsantrag 509
Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***für die Zwecke der Maßnahme genutzte***n Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder ***eines*** assoziierten Landes befinden. Wenn Empfänger in der Union oder einem assoziierten Land keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.	(3) Die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger***, die für die Zwecke der Maßnahme genutzt werden,*** müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder assoziierten Landes befinden. Wenn Empfänger in der Union oder einem assoziierten Land keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten***, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der guten Nachbarschaft,*** nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 510
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke einer durch das Programm unterstützten Maßnahme unterliegen die Empfänger nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands.	(4) Für die Zwecke einer durch das Programm unterstützten Maßnahme unterliegen die Empfänger nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands***, es sei denn, sie befinden sich in der EU und ein Mitgliedstaat begründet, dass sie zur Deckung seines strategischen Bedarfs benötigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 511
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke einer durch das Programm unterstützten Maßnahme ***unterliegen*** die Empfänger nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands.	(4) Für die Zwecke einer durch das Programm unterstützten Maßnahme ***dürfen*** die Empfänger nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands ***unterliegen***.

Or. en

Änderungsantrag 512
Marion Maréchal, Stephen Nikola Bartulica, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht	***entfällt***

assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war oder wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.

Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft. Die Garantien müssen auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

a) die Kontrolle über den Rechtsträger nicht auf eine Weise ausgeübt wird, die dessen Fähigkeit, die Maßnahme durchzuführen und Ergebnisse vorzuweisen, einschränken oder begrenzen würde, die Einschränkungen hinsichtlich seiner Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen, seines geistigen Eigentums oder seines Fachwissens, die für die Zwecke der Maßnahme notwendig sind, auferlegen würde oder die Fähigkeiten und Standards, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, aushöhlen würde;

b) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands zu vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird und dass Arbeitnehmer oder andere an der Maßnahme beteiligte Personen gegebenenfalls eine von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ausgestellte Sicherheitsüberprüfung vorweisen können.

Wenn der Mitgliedstaat oder das assoziierte Land, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, es für angebracht hält, können weitere Garantien gegeben werden.

Die Kommission teilt dem in Artikel 57 genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß diesem Absatz als förderfähig gelten.

Or. fr

Begründung

Eine solche Abweichung ist nicht hinnehmbar; es sollten strenge Zulassungskriterien eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten können Verteidigungsgüter und -ausrüstungen erwerben, die in Europa von Einrichtungen hergestellt werden, die von ausländischen Unternehmen kontrolliert werden oder deren tatsächliche Entscheidungszentren sich in Drittländern befinden. Dies ist eine souveräne Entscheidung, die die Mitgliedstaaten selbstständig treffen dürfen. Käufe dieser Art müssen dagegen von einer Finanzierung durch die EU ausgeschlossen werden, da sonst der eigentliche Zweck des EDIP, nämlich die Entwicklung und Konsolidierung einer aus strategischen Gründen wirklich unabhängigen EDTIB über einen langen Zeitraum hinweg infrage gestellt würde.

Änderungsantrag 513
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland	***entfällt***

oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war oder wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.

Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft. Die Garantien müssen auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

a) die Kontrolle über den Rechtsträger nicht auf eine Weise ausgeübt wird, die dessen Fähigkeit, die Maßnahme durchzuführen und Ergebnisse vorzuweisen, einschränken oder begrenzen würde, die Einschränkungen hinsichtlich seiner Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen, seines geistigen Eigentums oder seines Fachwissens, die für die Zwecke der Maßnahme notwendig sind, auferlegen würde oder die Fähigkeiten und Standards, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, aushöhlen

würde;

b) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands zu vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird und dass Arbeitnehmer oder andere an der Maßnahme beteiligte Personen gegebenenfalls eine von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ausgestellte Sicherheitsüberprüfung vorweisen können.

Wenn der Mitgliedstaat oder das assoziierte Land, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, es für angebracht hält, können weitere Garantien gegeben werden.

Die Kommission teilt dem in Artikel 57 genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß diesem Absatz als förderfähig gelten.

Or. en

Änderungsantrag 514
Pierre-Romain Thionnet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter	Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn

Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war oder wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.	
	a) das nicht assoziierte Drittland oder ein Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands, der den in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassenen Rechtsträger kontrolliert, weder über Rechtsvorschriften verfügt noch Rechtsvorschriften unterliegt, die diesem Rechtsträger Verpflichtungen gleich welcher Art auferlegen oder den Zugang zu allen Arten von Geschäftsvorgängen oder Unternehmensdaten, einschließlich sensibler Geschäftsdaten, ermöglichen;
	b) der Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war oder wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.
	Or. en

Änderungsantrag 515
Nicolás Pascual de la Parte
im Namen des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung
Susana Solís Pérez
im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der ***Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war oder wenn der*** Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem ***er*** niedergelassen ist, genehmigt wurden.	Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem ***der Rechtsträger*** niedergelassen ist, genehmigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 516
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates	Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates

und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war ***oder wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden***.	und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war.

Or. en

Änderungsantrag 517
Yannis Maniatis, Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war ***oder*** wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.	Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war ***und*** wenn der Kommission***, jedem antragstellenden Mitgliedstaat oder assoziierten Land*** Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 518
José Cepeda, Javi López, Lina Gálvez, Nicolás González Casares, Laura Ballarín Cereza, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war oder wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.	Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war oder wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden. ***In diesem Fall stellt der Mitgliedstaat zu diesem Zweck eine spezifische Erklärung aus.***

Or. en

Änderungsantrag 519
Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder	Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder

einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war ***oder*** wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.

einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war ***und*** wenn der Kommission ***und dem Mitgliedstaat, der dies beantragt,*** Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 520
Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission oder die Beschaffungsstelle legt dem Mitgliedstaat auf Ersuchen gegebenenfalls eine Bewertung der von Drittländern kontrollierten Einrichtungen vor, deren Sicherheits- und Verteidigungsinteressen beeinträchtigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 521
Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Empfänger und Unterauftragnehmer sollten der Kommission oder der Beschaffungsstelle von Anfang an selbst erklären, dass sie gemäß den Artikeln 10 und 27 an Maßnahmen im Rahmen des EDIP teilnehmen möchten, damit Fälle von Einrichtungen, die von Drittländern kontrolliert werden, frühzeitig vor dem Ausschussverfahren gemeldet werden.

Or. en

Änderungsantrag 522
Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Empfänger und Unterauftragnehmer sollten verpflichtet sein, die Kommission oder die Beschaffungsstelle bei einem Eigentümerwechsel während einer förderfähigen Maßnahme unverzüglich zu benachrichtigen, wenn dieser Wechsel eine Kontrolle durch ein Drittland oder durch Rechtsträger eines Drittlands beinhaltet. Die Kommission oder die Vergabestelle sollte alle Änderungen des Eigentumsstatus von Empfängern und Unterauftragnehmern an Maßnahmen im Rahmen des EDIP, die gemäß den Artikeln 18 und 29 relevant sind, überwachen, unter anderem indem sie die förderfähigen Stellen regelmäßig über ihre klare Verpflichtung informiert, solche Änderungen so schnell wie möglich selbst anzuzeigen. Darüber hinaus erstellt die Kommission oder die Beschaffungsstelle jährlich eine Liste der teilnehmenden Empfänger und Unterauftragnehmer, die gemäß den Artikeln 10 und 27 relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 523
Nicolás Pascual de la Parte
im Namen des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung
Susana Solís Pérez
im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft. Die Garantien müssen auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass	Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft. ***Es ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass das in Artikel 4 Absatz 4 beschriebene Ziel im Zusammenhang mit der Entwicklung der europäischen industriellen technologischen Basis (EDTIB) nicht verletzt oder untergraben wird, wie es im EDIS komplementär dargelegt ist.*** Die Garantien müssen auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 524
Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Garantien müssen die Zusicherung	Die Garantien müssen die Zusicherung

bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft. Die Garantien müssen auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen ***und den Hoheitsrechten*** der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft***. Die Anerkennung aller Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung dafür, dass ein Drittland in solche EU-Projekte einbezogen werden kann***. Die Garantien müssen auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 525
Adam Bielan, Elena Donazzan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek, Reinis Pozņaks, Alberico Gambino, Cristian Terheş, Carlo Ciccioli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft. ***Die Garantien müssen auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen.*** Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die	Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

sicherstellen, dass

Or. en

Begründung

Diese Bedingung für Garantien ist weder in der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion noch in der EDIP-Verordnung enthalten. Darüber hinaus hat die Kommission diese Beschränkung weder gerechtfertigt noch begründet.

Änderungsantrag 526
José Cepeda, Javi López, Lina Gálvez, Nicolás González Casares, Laura Ballarín Cereza, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft. Die Garantien müssen auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass	Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft ***oder diese untergräbt***. Die Garantien müssen auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 527
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die ***Garantien müssen*** die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft. Die ***Garantien müssen*** auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. Aus ***den Garantien*** muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass	Die ***Überprüfung muss*** die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft. Die ***Überprüfung muss*** auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. Aus ***der Überprüfung*** muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 528
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels kann ein Rechtsträger, der nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes ansässig ist und der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen könnte, im Rahmen des Programms an einer Maßnahme beteiligt sein, die von wesentlichem strategischem Interesse für die Sicherheit und Verteidigung der Union und ihrer Mitgliedstaaten ist, und Unionsmittel erhalten. In diesem Fall stellt der Mitgliedstaat oder das assoziierte Land, der bzw. das sich an der Finanzierung der Maßnahme im Rahmen des Programms beteiligt, der Kommission gemäß seinen nationalen Verfahren Garantien zur Verfügung, die sicherstellen, dass die Beteiligung eines

solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht gegen die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegt sind, oder gegen die in Artikel 4 genannten Ziele verstößt.

Or. en

Änderungsantrag 529
Yannis Maniatis, Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Jeder Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und eines ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich des Grundsatzes gutnachbarschaftlicher Beziehungen, auf dem Spiel stehen, kann dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, der die Garantien erteilt, hinreichend begründete Bemerkungen übermitteln.
	Die Kommission konsultiert die betroffenen Mitgliedstaaten und assoziierten Länder, wie die ermittelten Risiken am besten bewältigt werden können, und gibt eine hinreichend begründete Stellungnahme zur Beteiligung des Rechtsträgers ab.
	Der Mitgliedstaat oder das assoziierte Land, der bzw. das die Garantien gewährt, unterrichtet nach Berücksichtigung der begründeten Bemerkungen des interessierten Mitgliedstaats und der Stellungnahme der Kommission den betreffenden Mitgliedstaat und die Kommission über seinen Beschluss über die Garantien.

Or. en

Änderungsantrag 530
Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Jeder Mitgliedstaat kann gegenüber dem Mitgliedstaat, der die Garantien abgegeben hat, gebührend begründete Stellungnahmen abgeben, wenn er der Auffassung ist, dass die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten gefährdet sind, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen durch das Drittland, das die Kontrolle über den Rechtsträger ausübt.

Or. en

Änderungsantrag 531
Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der für die Bereitstellung der Garantien zuständige Mitgliedstaat trägt den Bemerkungen des Mitgliedstaats, der die Garantien abgegeben hat, gebührend Rechnung und unterrichtet diesen Mitgliedstaat und die Kommission über seinen Beschluss, die Garantien weiterzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 532
Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission erörtert mit den betroffenen Mitgliedstaaten, wie die ermittelten Risiken am besten bewältigt werden können, und gibt eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme zur Beteiligung des Rechtsträgers an die betreffenden Mitgliedstaaten ab.

Or. en

Änderungsantrag 533
Yannis Maniatis, Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission teilt dem in Artikel ***57*** genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß diesem Absatz als förderfähig gelten.	Die Kommission teilt dem in Artikel 58 Absatz 3 genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß diesem Absatz als förderfähig gelten***, und informiert den Ausschuss über die von dem zuständigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land bereitgestellten Garantien und alle einschlägigen Stellungnahmen der Kommission***.

Or. en

Änderungsantrag 534
Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission teilt dem in Artikel ***57*** genannten Ausschuss mit, welche	Die Kommission teilt dem in Artikel ***58 Absatz 3*** genannten Ausschuss mit, welche

Rechtsträger gemäß diesem Absatz als förderfähig gelten.	Rechtsträger gemäß diesem Absatz als förderfähig gelten***, und informiert den Ausschuss über die von dem zuständigen Mitgliedstaat abgegebenen einschlägigen Garantien sowie gegebenenfalls über die Stellungnahmen der Kommission***.

Or. en

Änderungsantrag 535
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission erstellt eine standardisierte Vorlage für die Teilnahme von Rechtsträgern, die in mehr als einem Mitgliedstaat der Union niedergelassen sind und der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen, die zu verwenden ist, wenn dieser Rechtsträger zur Teilnahme am Programm berechtigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 536
Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines	Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines

nicht assoziierten Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen.

nicht assoziierten Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. ***Die Zusammenarbeit mit Rechtsträgern von nicht assoziierten Drittländern, die sich an der illegalen Besetzung des Gebiets der EU beteiligen oder die territoriale Unversehrtheit eines Mitgliedstaats oder der Ukraine verletzen, gilt als unvereinbar mit den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union.***

Or. en

Änderungsantrag 537
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c	Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger ***mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, bei denen es sich weder KMU noch Midcap-Unternehmen handelt. Sie können*** zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft.

entsprechen.	Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 538
Yannis Maniatis, Giorgio Gori, Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen.	Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger ***im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes*** gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 539
Riho Terras, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen ***und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen***.	Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen.

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit dem gesonderten Änderungsantrag, durch den Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c gestrichen werden soll.

Änderungsantrag 540
Yannis Maniatis, Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein nicht assoziiertes Drittland oder ein sonstiger Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands darf ***ohne Genehmigung*** keinen Zugang zu Verschlusssachen haben, die mit der Durchführung der Maßnahme in Zusammenhang stehen, und etwaige negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Versorgung mit Betriebsmitteln, die für die Maßnahme wesentlich sind, sind zu vermeiden.	Ein nicht assoziiertes Drittland oder ein sonstiger Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands darf keinen Zugang zu Verschlusssachen haben, die mit der Durchführung der Maßnahme in Zusammenhang stehen, und etwaige negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Versorgung mit Betriebsmitteln, die für die Maßnahme wesentlich sind, sind zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 541
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für:	***entfällt***
a) öffentliche Auftraggeber von Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern,	
b) internationale Organisationen,	
c) Strukturen für ein europäisches Rüstungsprogramm,	
d) die Europäische Verteidigungsagentur.	

Or. en

Änderungsantrag 542
Nicolás Pascual de la Parte
im Namen des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung
Susana Solís Pérez
im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die Union und ihre Organe und Agenturen

Or. en